Der Einfluß der Verheiratung einer Geschäftsfrau auf das von ihr betriebene Geschäft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Hermann Christian

Referendar in Nimptsch.

Breslau 1908.

Druck der Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Dahn.**
Korreferent: Professor Dr. **Herb. Meyer.**

Meinem Vater.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0006

Literaturverzeichnis.

Bericht der Reichstagskommission.

Barsch, Der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch eine Ehefrau nach neuem Recht. Dissert. Leipzig, 1905.

Beitgen, Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Halle, 1902.

Bruckner, Rechtsstellung einer selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibenden Ehefrau nach modernem Reichsrecht. Dissert. Freiburg i. B., 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2, 2. Abteilung. 3. Aufl. 1901.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens Bd. 4. Deutsches Familienrecht. 4. Aufl. 1908.

— Sind die einem selbständigen Erwerbsgeschäft einer Ehefrau bestimmten Sachen Vorbehaltsgut? In der Deutschen Juristen Zeitung, 1902, S. 465 ff.

Dücker, Die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Dissert. Rostock, 1903.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum BGB. Bd. 1. 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2, 2. Teil. 2.—5. Aufl. 1900.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. 1906.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 28^{283}. Bd. 59^{32}. Bd. 65^{368}.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen. 7. Aufl. 1906.

Friederichs, Die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Dissert. Leipzig, 1904.

Gumbert, Die Erwerbsfrau nach dem Rechte des BGB. Dissert. Göttingen, 1900.

Hachenburg, Vorträge: Das BGB. für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1900.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht. 1900.

Hoffmann, Über die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Dissert. Greifswald, 1901.

Hörle, Die Rechtsstellung einer Ehefrau im Betriebe eines Erwerbsgeschäfts nach dem BGB. In „Rostocker Rechtswissenschaftliche Studien." Leipzig. 1907.

Karsen, Das Vorbehaltsgut. Dissert. Breslau, 1905.

Lehmann-Ring, Das HGB. Bd. 1. 1902.
Mantey, Zur Auslegung des § 1369 BGB. in **Gruchot**, Beiträge, 43. Jahrgang, S. 833 ff.
Meisner, Kommentar zum BGB. Bd. 4. Familienrecht. 1905.
Motive zum Entwurfe eines BGB. 1888.
Neumann, Handausgabe des BGB. Bd. 2. 4. Aufl. 1905.
Opet — v. Blume, Kommentar zum BGB.: Das Familienrecht, 1. Teil. 1902. (1906.)
Planck, Kommentar zum BGB. Bd. 4. Familienrecht. 3. Aufl. 1904.
Pott, Die Rechtsstellung der Erwerbsfrau nach bürgerlichem Recht. Dissert. Leipzig, 1906.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Bd. 9. S. 148.
Salamonski, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des BGB. Berlin, 1901.
Schefold, Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau, im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 91. S. 142 ff.
Schmidt-Habicht, Kommentar zum BGB. Familienrecht. 1907.
Späte, Die Stellung der ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibenden Ehefrau, im gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung. Dissert. Leipzig, 1903.
Staub, Kommentar zum BGB. 8. Aufl. 1906. Bd. 1.
Staudinger, Kommentar zum BGB. Bd. 4. 3. u. 4. Aufl. 1908.
Thiele, Studien zum ehelichen Güterrecht: Das Erwerbsgeschäft der Ehefrau im gesetzlichen Güterstande, im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 101. S. 307 ff. 1907.
Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. Berlin 1901.
— Zur Auslegung des § 1380 BGB. im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 91. S. 389 ff.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. Teil 2: Das Güterrecht. 1904.
Zichimmer, Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 52. S. 485 ff. 1902.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. A. Erklärung der Begriffe „Geschäft", „Geschäft betreiben", „Geschäft selbständig betreiben", „Geschäftsfrau" 9

B. Der Einfluß der Verheiratung einer Geschäftsfrau auf das von ihr betriebene Geschäft:

§ 2. I. bei jedem Güterstande. (Name der Frau, Kündigungsrecht des Mannes, Eigentumsvermutung, Verbietungsrecht des Mannes, Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb der Frau) 17

II. bei den einzelnen Güterständen des BGB.:

§ 3. 1. Allgemeines. (Gehört das Geschäft zum Vermögen der Frau? Wird das Geschäft bei der Verheiratung der Frau Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut, oder Gesamtgut, oder Sondergut? 22

2. Im besonderen: Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft:

§ 4. a) wenn kein Geschäftsvermögen vorhanden ist . . . 23

b) wenn ein Geschäftsvermögen vorhanden ist:

α) bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes:

§ 5. aa) wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau wird 24

§ 6. bb) wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut der Frau wird:

αα) wenn der Mann das Geschäftsvermögen im eigenen Namen verwaltet 31

aaa) Der Umfang, in welchem das Geschäftsvermögen der Frau eingebrachtes Gut wird 35

bbb) Eigentums- und Besitzverhältnisse am Geschäftsvermögen. 36

ccc) Die Verwaltung des Geschäftsvermögens im einzelnen 36

ddd) Erträge des Geschäftsvermögens, Erwerb mit Mitteln des Geschäftsvermögens 43

eee) Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetriebe bezw. der Verwaltung des Geschäftsvermögens 46

fff) Prozeßführung inbezug auf das Geschäftsvermögen 48

ggg) Zwangs-Vollstreckung in Gegenstände des Geschäftsvermögens. 50

Seite

ββ) wenn der Mann der Frau gestattet, das von ihr vor der Verheiratung betriebene Geschäft weiter zu betreiben 50

§ 7. cc) wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. 52

§ 8. β) bei dem Güterstande der Gütertrennung 54

γ) bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft:

§ 9. aa) wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau wird 55

§ 10. bb) wenn das Geschäftsvermögen Sondergut der Frau wird 56

§ 11. cc) wenn das Geschäftsvermögen Gesamtgut wird, und
αα) der Mann das Geschäftsvermögen verwaltet 58
ββ) der Mann der Frau gestattet, das von ihr vor der Verheiratung betriebene Geschäft selbständig weiter zu betreiben 63

§ 12. dd) wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. 64

δ) bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft:

§ 13. aa) wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau wird 65

§ 14. bb) wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut der Frau wird 66

§ 15. cc) wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist 69

ε) bei dem Güterstande der Fahrnisgemeinschaft:

§ 16. aa) wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau wird 69

§ 17. bb) wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut der Frau wird 69

§ 18. cc) wenn das Geschäftsvermögen Gesamtgut wird . . 70

§ 19. dd) wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist 70

§ 20. e) insbesondere, wenn das von der Frau betriebene Geschäft in der Beteiligung an einem Gesellschaftsverhältnis besteht 70

§ 21. III. wenn einer der Ehegatten oder wenn beide Ehegatten nicht Deutsche sind, bezw. nach einem ausländischen Güterrechte leben 71

§ 22. IV. wenn bei Eingehung der Ehe von den Ehegatten inbezug auf das Geschäft rechtsgeschäftliche Abmachungen getroffen werden 72

§ 1.

A. Erklärung der Begriffe „Geschäft," „Geschäft betreiben", „Geschäft selbständig betreiben," „Geschäftsfrau."

1. Im täglichen Leben versteht man unter Geschäft[1]) „eine Unternehmung, die in beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen eine gewisse äußere Grundlage hat, ein gewisses Kapital erfordert,"[2]) hinzuzufügen ist m. E. „eine auf Erwerb gerichtete Unternehmung." Eine solche Definition ist aber mit § 811 CPO. unvereinbar;[3]) in § 811 CPO. Nr. 5 und 6 wird nämlich die Tätigkeit der Künstler, Handwerker, gewerblichen Arbeiter und anderer Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, ausdrücklich als Erwerbstätigkeit oder Erwerbsgeschäft bezeichnet. Auch die Motive zum BGB. lassen erkennen, daß obige Definition dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen würde. Die Motive (B. 4 S. 240) sagen nämlich: „Die Gründe, die dafür sprechen, der Ehefrau, wenn sie mit Einwilligung des Mannes Handel oder Gewerbe betreibt, eine selbständige Stellung zu geben, treffen in demselben Maße auch bei jedem anderen von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfte zu, z. B. bei einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufe." Warum aber nur ein

[1]) Die Begriffe „Geschäft" und „Erwerbsgeschäft" im Sinne der folgenden Abhandlung sind identisch (vergl. § 1356,2 mit §§ 1367, 1405 BGB.)

[2]) Vergl. Gumbert, S. 13.

[3]) Wieruszowski, S. 250 Anm. 42.

künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf der Frau die Vorteile einer selbständigen Stellung gewähren sollte, und nicht auch der Beruf als Tagelöhnerin, Fabrikarbeiterin, Telefonistin, ist vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus nicht einzusehen. Ich kann mich da vollständig Dücker[4]) anschließen, welcher sagt: „Man würde den sozialpolitischen Gedanken des Gesetzes durchaus verkennen, wenn man nur eine Ehefrau, welche ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreibt, als Erwerbsfrau anerkennen wollte, nicht aber auch eine verheiratete Fabrikarbeiterin, Köchin, Telefonistin." Es zeigt sich also, daß man unter „Geschäft" nicht ein Geschäft in dem begrenzten landläufigen Sinne (s. oben) zu verstehen hat.[5]) Gegenteiliger Ansicht sind Opet[6]) ohne nähere Begründung, ferner Karsen.[7]) Seiner Ansicht nach fällt unter den Begriff des Erwerbsgeschäfts „nicht jene große Klasse von Frauen, deren ganzes Geschäftskapital in ihren geistigen und körperlichen Kräften besteht." Die Tätigkeit der Fabrikarbeiterin, Telefonistin usw. falle unter den Begriff der Arbeit. Demgegenüber ist zu bemerken, wie auch Wieruszowski und Thiele[8]) ausführen, „Erwerbsgeschäft" und „Arbeit" gar keine Gegensätze sind. Wenn auch das Gesetz im § 1367 den Begriff „Arbeit" neben den Begriff „Erwerbsgeschäft" stellt, so ist daraus noch nicht zu folgern, daß diese Begriffe sich ausschließen sollen. Daß eine solche Folgerung falsch ist, ergibt sich schon daraus, daß unter Umständen die Begriffe „Arbeit" und „Erwerbsgeschäft" zusammenfallen können, z. B. beim ärztlichen Beruf. Die Anführung beider Begriffe

[4]) Dücker, § 2 S. 16.

[5]) Derselben Ansicht: Planck, § 1405, Anm. 2. Dernburg, S. 124 IV. Kosack, § 298. Schmidt-Habicht, § 1367 Anm. 2a und b. Wieruszowski, S. 249, 250, 251. Meisner S. 80, 4b. Thiele, im Archiv für die zivilistische Praxis B. 101, S. 309—11. Barsch, S. 10. Pott, S. 11. Bestgen S. 8. Hoffmann, S. 14. Hörle, S. 12, 13. Dücker, S. 16. Bruckner, S. 14. RG. Bd. 28, S. 283.

[6]) Opet. § 1367 Anm. 3.

[7]) Karsen, S. 36.

[8]) Wieruszowski, S. 250[42], Thiele, § 4.

im § 1367 war gleichwohl deshalb nötig, weil einerseits nicht jedes Erwerbsgeschäft auf Arbeit zu beruhen braucht (denn „Arbeit" enthält begrifflich das Moment „persönliche Tätigkeit," während ein Geschäft auch derjenige betreiben kann, der ohne persönliche Tätigkeit es durch andere führen läßt), andererseits nicht jede Arbeit schon den Begriff „Erwerbsgeschäft" begründet; und doch sollte auch die arbeitende Frau keine schlechtere Stellung haben, als die ein „Erwerbsgeschäft" betreibende. Ähnliches ist zu sagen, wenn man sich auf die Nebeneinanderstellung der Begriffe „Erwerbsgeschäft" und „Dienst- oder Arbeitsverhältnis" in den §§ 112/113 BGB. berufen will. „Arbeit" und „Erwerbsgeschäft" schließen sich also nicht aus, vielmehr wird „Arbeit" zum „Gewerbsgeschäft," wenn sie die für den Begriff „Erwerbsgeschäft" aufgestellten Kriterien aufweist. Wenn Späte[9]) ferner sagt, die vom Gesetz gebrauchten Ausdrücke „Erwerbsgeschäft," „Geschäftsbetrieb," „Geschäft betreiben" pflege man nur auf eine Unternehmung anzuwenden, die in einer Verbindung mit einem gewissen Kapital steht, so ist diese Begründung hinfällig durch die obigen Ausführungen, daß „Erwerbsgeschäft" eben nicht in dem landläufigen Sinne ausgelegt werden könne.

Es ist demnach für den Begriff „Erwerbsgeschäft" eine Kapitalgrundlage nicht erforderlich, vielmehr kann jede Tätigkeit ein „Erwerbsgeschäft" bilden, wenn sie folgende Kriterien aufweist:

a) Die Tätigkeit muß in der Absicht vorgenommen werden, eine Erwerbsquelle zu schaffen. Bedeutungslos ist, wem der Gewinn zukommen soll, ob dem Inhaber des Geschäfts oder dritten Personen; ebenso, wozu er bestimmt ist, ob zur Beschaffung von Lebensunterhalt oder zu sonstigen Zwecken.[10])

---

[9]) Späte, S. 20.

[10]) Späte, S. 22. Ähnlich Schmidt-Habicht, § 1367 Anm. 2a.

b) Die Tätigkeit muß vorgenommen werden in der Absicht, als ständige Erwerbsquelle zu dienen.[11]) Dagegen ist nicht nötig eine dauernde Tätigkeit,[12]) z. B. wenn der Betreibende eine Tätigkeit in der Absicht beginnt, sie zu einer dauernden Erwerbsquelle zu machen, und an der weiteren Ausübung der Tätigkeit plötzlich gehindert wird.

c) Die in der Absicht, dauernden Erwerb zu schaffen, vorgenommene Tätigkeit darf nicht unsittlich sein. Denn „jemand, der Kuppelei betreibt, gewerbsmäßig bettelt, betreibt kein Erwerbsgeschäft. Die gegenteilige Auffassung würde den sittlichen Anschauungen des Volkes direkt widersprechen."[13])

d) Streitig ist, ob zum Begriff „Erwerbsgeschäft" Offenkundigkeit des Geschäftsbetriebes gehört. Maßgebend ist nach Wieruszowski[14]) die Auffassung des Verkehrs. Wie wir aber oben gesehen haben, ist die Auffassung des Verkehrs bezüglich des Begriffes „Geschäft" überhaupt eine andere, als die, die wir nach dem Sinne des Gesetzes haben müssen; man kann daher mit der Auffassung des Verkehrs vom Begriffe „Geschäft" folgerecht nichts begründen. Mögen auch Gründe vorhanden sein, zum Begriff „Gewerbe" das Erfordernis der Offenkundigkeit anzunehmen,[15]) so ist doch die Tendenz des Gesetzes bei dem Begriffe „Erwerbsgeschäft" eine, wie wir oben gesehen haben, durchaus extensive, und mit dieser Tendenz, die auf Billigkeitsrücksichten, wie gezeigt, beruht, ist es unvereinbar, die Ausdehnung des Begriffes „Erwerbsgeschäft" durch das Erfordernis der Offenkundigkeit zu beschränken. „Offenkundigkeit des

---

[11]) So auch Opet, § 1367, Anm. 3. Planck, § 1405 Anm. 2. Schmidt-Habicht, § 1367, Anm. 2a. Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht S. 6. Dernburg, S. 124 IV. Wieruszowski, S. 248 V. A.

[12]) Planck, § 1405, Anm. 2. Schmidt-Habicht, § 1367, Anm. 2a. Späte, S. 17b.

[13]) Thiele, S. 319. Ähnlich Wieruszowski, S. 249[41].

[14]) Wieruszowski, S. 248[40].

[15]) Lehmann-Ring, S. 4, § 1, Nr. 7. Düringer-Hachenburg, S. 25 zu § 7 III c; a. A. Staub, § 1, Anm. 12.

Geschäftsbetriebes" wird man also als zum Begriffe „Erwerbsgeschäft" erforderlich nicht anzunehmen haben.[16])

Wir kommen daher zu folgender Definition des Begriffes „Erwerbsgeschäft:" „Erwerbsgeschäft im Sinne des BGB. ist jede einen nicht unsittlichen Zweck verfolgende Tätigkeit, die in der Absicht vorgenommen wird, eine dauernde Erwerbsquelle zu schaffen."

2. Der Begriff „Geschäft betreiben." In der Literatur ist eine Erörterung des Begriffes „Geschäft betreiben" selten zu finden; „betreiben" wird vielfach in derselben Bedeutung gebraucht wie „leiten," „führen," „verwalten" (so z. B. bei Planck, Schmidt-Habicht.[17]) Meiner Ansicht nach ist dies unzulässig. Folgendes Beispiel wird es klarstellen: 1) A. steht als Prokuristin einem Modewarengeschäfte vor. Sie verheiratet sich. Sagt man, sie habe das Modewarengeschäft betrieben, und fragt man, welchen Einfluß die Verheiratung auf das (von der Prokuristin betriebene) Modewarengeschäft hat, so ist es doch völlig klar, daß ein solcher Einfluß nicht vorhanden ist. 2) A. ist außerdem selbst Inhaberin eines (anderen) Modewarengeschäftes. Man sagt, sie betreibt dieses Geschäft. Sie verheiratet sich nun. Daß auf dieses zweite Modewarengeschäft die Verheiratung einen bedeutenden Einfluß hat, wird nach dem Rechte des BGB. niemand bezweifeln. Die Prokuristin „betreibt" also nach laxer Ausdrucksweise beide Modewareugeschäfte, und doch hat ihre Verheiratung auf das eine „betriebene" Geschäft Einfluß, auf das andere nicht! Dieses Resultat ist doch absurd und zeigt deutlich, daß man, wenn man den Einfluß der Verheiratung einer Geschäftsfrau auf das von ihr „betriebene" Geschäf untersuchen will, den Begriff „Geschäft betreiben" genau fixieren muß.[18]) Nach Staub, Lehmann-Ring uud Opet[19])

[16]) A. A. Späte, S. 19. Thiele, S. 320.

[17]) Planck, § 1376 Anm. 8b. Schmidt-Habicht, § 1367, 2ed.

[18]) Vergl. Späte, S. 28.

[19]) Staub, S. 32, § 1, Nr. 3. Lehmann-Ring, S. 5, Anm 9. Opet, § 1367 Anm. 3.

betreibt derjenige ein Geschäft, in dessen Namen das Geschäft geführt wird. M. E. betreibt jedoch nur derjenige ein Geschäft, in dessen Namen und auf dessen Rechnung es geführt wird. Ich meine, die gegenteiligen Ansichten erklären sich wohl nur aus einer Meinungsverschiedenheit darüber, was „ein Geschäft auf Rechnung jemandes führen" heißt.[20]) Ein Geschäft führen auf Rechnung jemandes heißt doch nichts anderes, als das Geschäft so führen, daß die Rechte und die Pflichten aus der Geschäftsführung in seiner Person entstehen, und in wessen Namen das Geschäft geführt wird, in dessen Person entstehen doch auch Rechte und Pflichten, also ist „auf eigene Rechnung" gar nicht zu trennen von „im eigenen Namen." Die Gegner meinen wohl, daß es nicht erforderlich sei, daß Gewinn und Verlust, Rechte und Pflichten auch im Endergebnis den das Geschäft Betreibenden treffen, sie wollen zum Ausdruck bringen, daß auch derjenige ein Geschäft betreibt, der es in seinem Namen führt, aber den Gewinn an eine andere Person abgeben muß, den Verlust abwälzen kann. Indem sie dann behaupten, ein solcher betreibe das Geschäft nicht auf eigene Rechnung, verkennen sie m. E. den juristischen Begriff „auf Rechnung jemandes." Wirtschaftlich freilich kann das Geschäft ein dem Betreibenden fremdes sein, aber juristisch ist es sein eigenes (vgl. Engelmann, das bürgerl. Recht Deutschlands, 4. Aufl., § 124, Kommissionsgeschäft).

Ein persönliches Führen des Geschäfts durch den das Geschäft Betreibenden ist dagegen nicht erforderlich, es kann auch durch Angestellte geführt werden.

„Ein Geschäft betreiben" heißt daher „eine unter 1 definierte Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausüben oder durch andere ausüben lassen."

3. Der Begriff: „Geschäft selbständig betreiben." Was man unter dem „selbständigen Betriebe" eines Erwerbsgeschäftes zu verstehen hat, darüber herrscht in der Literatur großer Streit.

---

[20]) So auch Späte, S. 27.

Ich schließe mich den Ansichten von Opet, Cosack, Staudinger, Schmidt-Habicht, Endemann, Fischer-Henle, Schefold, Thiele und Hörle[21]) insofern an, als sie das entscheidende Kriterium zwischen selbständig und unselbständig in der Unabhängigkeit des Betreibenden von den Weisungen eines anderen bezüglich der Geschäftsführung, in der Unabhängigkeit des Geschäftsbetriebes der Frau von den Weisungen des Mannes erblicken. Allerdings gehe ich noch weiter. M. E. ist der Begriff „selbständiger Geschäftsbetrieb" ein technischer Begriff des BGB., er findet sich außer im Gebiete des Eherechts auch im § 112 (selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch einen Minderjährigen[22]). Es läßt sich auch kein Grund einsehen, warum man nicht den Begriff „selbständiger Geschäftsbetrieb" einheitlich für das ganze BGB., ebenso für § 112 wie für 1405 definieren sollte. Wenn man eine eigene Definition für den Begriff „selbständiger Geschäftsbetrieb" in § 112 und eine eigene für denselben Begriff im § 1405 damit begründen will, daß man sagt, in § 112 fehle dem Minderjährigen die Fähigkeit, ein Geschäft selbständig zu betreiben, und müsse ihm erst durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verschafft werden, die Frau aber (in § 1405) habe diese Fähigkeit, nur sei sie an die Zustimmung des Mannes gebunden, die § 1405 und 112 seien also insofern verschieden, als die zum selbständigen Betriebe erforderliche Zustimmung einen verschiedenen Charakter habe, so kann ich mich dem nicht anschließen. Denn in § 112 und in § 1405 wird ja nur bestimmt, wann, unter welchen Voraussetzungen ein selbständiger Betrieb möglich ist; nicht aber wird gesagt, *was* ein selbständiger Betrieb ist; sowohl in § 112 wie in § 1405 ist, möchte ich sagen, das Resultat: „selbständiger Geschäftsbetrieb", nur der Weg, auf dem in § 112 und in § 1405 das Resultat erreicht

---

[21]) Opet, § 1367 Anm. 3; Cosack, § 298; Staudinger, § 1367 Anm. 3b; Schmidt-Habicht, § 1367 Anm. 3, Endemann, § 175[29], Fischer-Henle, § 1367 Anm. 2, Schefold S. 143, Thiele S. 321, Hörle S. 13.

[22]) So auch Schmidt-Habicht § 1367 Anm. 2, Opet, § 1367, Anm. 3, Cosack, § 298, Friederichs S. 8.

wird, ist ein verschiedener. Da nun das Resultat ein gleiches ist, so muß es auch in der gleichen Weise zu definieren sein. Wir werden also sagen müssen: „Selbständig betreibt der ein Geschäft, in dessen Namen und auf dessen Rechnung es geführt wird, so zwar, daß der Betreibende in der Geschäftsführung von keiner zweiten Person abhängig ist";[23]) selbständig betreibt eine Ehefrau dann ein Geschäft, wenn es in ihrem Namen und auf ihre Rechnung geführt wird und die Ehefrau das oberste Leitungsrecht inbezug auf das Geschäft hat.

4. Der Begriff „Geschäftsfrau". Geschäftsfrau ist eine Frau, die ein „Geschäft" (definiert unter 1) „betreibt" (definiert unter 2), wobei zu beachten ist, daß Frau im Sinne des BGB. auch eine nicht verheiratete weibliche Person ist.[24]) Gleichgiltig ist, ob die Frau das Geschäft selbständig oder unselbständig betreibt, denn jedes von ihr betriebene (in ihrem Namen und auf ihre Rechnung geführte) Geschäft läßt in ihrer Person die Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsbetriebe entstehen, und diejenige Frau, in deren Person Rechte und Pflichten aus einem Geschäftsbetriebe entstehen, nennt man „Geschäftsfrau."

---

[23]) Vgl. Pott, S. 14: „Für einen selbständigen Betrieb sind Inhaberschaft und Leitungsrecht unerläßlich."

[24]) Sh. z. B. § 1303 BGB.

B. Der Einfluß der Verheiratung einer Geschäftsfrau auf das von ihr betriebene Geschäft.

§ 2.

I. Bei jedem Güterstande.

Verheiratet sich eine, ein Geschäft betreibende Frau, so übt diese Verheiratung auf das Geschäft in vielerlei Weise einen Einfluß aus. Der Einfluß ist verschieden, je nach dem Güterstande, in dem die Ehegatten leben. Es gibt aber auch Einwirkungen der Verheiratung auf das Geschäft, die deswegen bei allen Güterständen die gleichen sind, weil sie sich nicht aus dem ehelichen Güterrecht, dem „Verhältnis der Gatten zu einander in vermögensrechtlicher Beziehung,“[1]) das bei den einzelnen Güterständen verschieden ist, ergeben, sondern aus den Wirkungen der Ehe im allgemeinen, aus dem Verhältnis der Ehegatten zueinander in personenrechtlicher Beziehung.

1. Durch die Verheiratung erhält die Frau den Familiennamen des Mannes, § 1355 BGB. In den Fällen also, in denen das Geschäft nach der Verheiratung im Namen der Frau geführt wird, kann es nicht mehr auf den Familiennamen der Frau geführt werden, sondern an die Stelle des Familiennamens der Frau tritt der Familienname des Mannes. Die Frau kann aber ihren Familiennamen dem Namen des Mannes

---

[1]) Fischer-Henle, 1. Anm. vor § 1363.

hinzufügen, mit dem Zusatze „geborene," „geschiedene," „verwitwete"; dies steht dem § 1355 nicht entgegen, und der Mann kann eine derartige Hinzufügung nicht verbieten.[2])

Dagegen kann die Frau ohne Einwilligung des Mannes nicht ihren Familiennamen ohne nähere Bezeichnung dem des Mannes hinzufügen (Doppelname) oder einen Künstler- oder Schriftstellernamen führen; verweigert aber der Mann ohne Grund seine Einwilligung, so liegt Mißbrauch seines Rechtes vor, und die Frau kann ihren Familiennamen dem des Mannes hinzufügen bezw. einen Künstler- oder Schriftstellernamen führen. Dies gilt ganz besonders, wenn die Hinzufügung bezw. Führung eines solchen Namens für den erfolgreichen Fortbetrieb des Geschäfts (Kredit!) wünschenswert ist.[3]) Wird also nach der Verheiratung das Geschäft im Namen der Frau weitergeführt, so wird es geführt auf den Familiennamen des Mannes und es kann geführt werden auf den Familiennamen des Mannes mit Hinzufügung des Familiennamens der Frau vermittels eines Zusatzes, gegebenenfalls mit bloßer Hinzufügung des Familiennamens der Frau, oder auf einen Künstler- oder Schriftstellernamen der Frau.

(Für den Fall, daß das Geschäft vor der Verheiratung unter einer Firma betrieben wurde, siehe die Ausführungen unten bei den einzelnen Güterständen.)

2. Wenn die Frau das Geschäft in ihrem Namen führt, kann der Fall eintreten, daß der Geschäftsbetrieb die Verpflichtung der Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung mit sich bringt. Ein durch eine derartige Verpflichtung der Frau geschaffenes Rechtsverhältnis kann der Mann nach § 1358 BGB. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen

---

[2]) So auch Staudinger, § 1355 Anm. 1, Planck, § 1355 Anm. 1a, Schmidt-Habicht, § 1355 Anm. 4; vgl. auch den Bericht der Reichstagskommission in Mugdans Materialien zum BGB. 1899, S. 1215.

[3]) Vgl. Staudinger, Anm. 3, Planck, Anm. 1a, Schmidt-Habicht, Anm. 4 zu § 1355.

Antrag vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt ist, es sei denn, daß der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

3. Bei jedem Güterstande tritt die Eigentumsvermutung des § 1362 BGB. in Kraft. Danach wird von den zum Geschäft gehörenden beweglichen Sachen, wenn sie sich im Besitze eines der beiden Ehegatten oder beider Ehegatten befinden, zu Gunsten der Gläubiger des Mannes vermutet, daß sie dem Manne gehören; (dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.) Dagegen gilt für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen (über den Umfang dieses Begriffes siehe unten § 5 aa 1) im Verhältnis der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß diese Sachen der Frau gehören.

Gerät der Ehemann in Konkurs, so können die im Geschäftsbetriebe von der Ehefrau während der Ehe erworbenen Gegenstände von ihr nur in Anspruch genommen werden, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Mannes erworben sind. (§ 45 K. O.)

4. Hat der Mann auf Grund der §§ 1353, 1354 BGB. ein Recht, der Frau den Betrieb eines Geschäftes zu untersagen? M. E. ist dies zu bejahen, allerdings nur in beschränktem Umfange, nämlich nur in dem Falle, daß das Betreiben des Geschäfts als solches für das gemeinschaftliche eheliche Leben von Nachteil ist, z. B. wenn die Frau eines Geistlichen eine Schankwirtschaft gewöhnlichen Charakters inne haben sollte. Dann steht dem Manne das Recht zu, der Frau den gesamten Betrieb des Geschäfts zu verbieten (§ 1354), und er kann diesem Rechte Geltung verschaffen durch Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (§ 1353).

Im Übrigen aber kann der Mann der Frau nur gerade diejenigen auf den Geschäftsbetrieb gerichteten Handlungen verbieten (immer natürlich abgesehen von einer dem Manne etwa

güterrechtlich zustehenden Befugnis), deren Vornahme das gemeinschaftliche eheliche Leben nachteilig berührt (z. B. indem die Vornahme der Handlungen die Frau von der Erfüllung einer Pflicht dem Manne oder der Familie gegenüber abhält). Es braucht sich nicht um eine unmittelbare Einwirkung auf das gemeinschaftliche eheliche Leben zu handeln, für das Verbietungsrecht des Mannes kommen auch Handlungen in Betracht, die das gemeinschaftliche eheliche Leben mittelbar berühren, z. B. wenn die Frau bei dem Betreiben des Geschäfts sich in einer Kleidung auf der Straße zeigt, welche dem Stande des Mannes nicht angemessen ist. Zwar sind Dernburg und Staudinger[4]) gegenteiliger Ansicht, indem sie den § 1354 nur angewendet wissen wollen, wenn die fraglichen Angelegenheiten das eheliche Leben unmittelbar berühren. Dies ergebe sich aus dem Ausdrucke „die das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten". Zugegeben werden mag, daß bei einer strengen Wortinterpretation man unter „das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheiten" zunächst nur solche verstehen kann, welche das eheliche Leben unmittelbar berühren. Eine solche Wortinterpretation ist aber hier nicht am Platze. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum dem Manne nicht auch hinsichtlich der mittelbar das eheliche Leben berührenden Angelegenheiten ein Entscheidungsrecht zustehen sollte, da diese Angelegenheiten mitunter für den Mann von erheblicherer Bedeutung sind als jene; was hätte es z. B. für Sinn, dem Manne ein Entscheidungsrecht und Klage einzuräumen darüber, ob das Mittagessen um 1 Uhr oder 2 Uhr stattfinden solle, dagegen nicht darüber, ob die Frau in einer auffälligen oder dem Stande des Mannes nicht entsprechenden Kleidung sich auf die Straße begeben dürfe. § 1354 ist demgemäß extensiv auszulegen[5]).

Dadurch, daß der Mann nach dem hier Ausgeführten der Frau die Vornahme einzelner auf den Geschäftsbetrieb gerichteter

[4]) Dernburg § 32 III; Staudinger § 1354 Anm. 1.

[5]) So auch Opet § 1354, Anm. 1, Schmidt-Habicht § 1354, Anm. 2b, Planck § 1354, Anm. 1, Cosack § 291 II, 1c, Thiele S. 344/345.

Handlungen verbieten kann, braucht der Geschäftsbetrieb durchaus nicht gestört zu werden, die Frau kann diese Handlungen ja vielleicht durch andere Personen vornehmen lassen.

Der Mann hat also ein Recht, der Frau einen Geschäftsbetrieb zu untersagen, nur in dem angegebenen beschränkten Umfange.

Etwas anderes ist die Frage, ob der Mann kraft güterrechtlicher Bestimmungen der Frau Vermögen entziehen kann, das die Frau zum Geschäftsbetriebe benutzt. Soweit es derartige Bestimmungen gibt und der Mann von den ihm durch dieselben gegebenen Rechten Gebrauch macht, kann er der Frau den Betrieb des Geschäfts unmöglich machen.

a) Will die Frau solches ihrem Herrschaftsbereiche entzogenes Vermögen zu einem Geschäftsbetriebe benutzen, so bedarf sie der Einwilligung des Mannes. Diese Einwilligung ermöglicht der Frau den Geschäftsbetrieb.

b) Insoweit aber die Frau zum Geschäftsbetriebe Vermögen verwendet, an dem der Mann keine Rechte hat, hat die Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb zwar nicht die Bedeutung, der Fran den Geschäftsbetrieb zu ermöglichen (abgesehen von dem beschränkten Verbietungsrechte des Mannes), aber die Einwilligung bezw. die Verweigerung der Einwilligung hat Einfluß auf die Haftung für die Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetriebe. Erteilt nämlich der Mann seine Einwilligung, so wird der Kreis der Vermögensmassen, die für die Verbindlichkeiten haften, erweitert. Dadurch wird wiederum das geschäftliche Unternehmen günstig beeinflußt, indem eine Erhöhung des Kredits eintritt.

c) Erteilt der Mann der Frau seine Einwilligung dazu, daß sie zum Geschäftsbetriebe solches Vermögen verwende, welches durch die Verheiratung seinem Herrschaftsbereich unterworfen worden ist, so hat diese Einwilligung neben den unter a dargelegten zugleich die unter b genannten Wirkungen.

Bei den einzelnen Güterständen (s. unten) wird zur Darstellung gebracht werden, in Hinsicht auf welche Vermögens-

massen die Erteilung der Einwilligung der Frau erst den Geschäftsbetrieb mit denselben ermöglicht, bezw. die Nichterteilung ihr den Betrieb unmöglich macht, und wie die Haftung bei Erteilung bezw. Nichterteilung der Einwilligung sich gestaltet.

II. Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft bei den einzelnen Güterständen.

§ 3.

I. Allgemeines.

Bei den verschiedenen Güterrechtssystemen zerfällt das Vermögen der Frau in verschiedene Güter: Vorbehaltsgut, eingebrachtes Gut, Sondergut, Gesamtgut. Wir können also nicht sagen, das Geschäft gehört zum Vorbehaltsgut, eingebrachten Gut usw., wenn nicht vorher festgestellt ist, daß das Geschäft zum Vermögen der Frau gehört. Gehört nun das Geschäft zum Vermögen der Frau? Vermögen ist „der Inbegriff der einem Rechtssubjekt zustehenden wirtschaftlichen, also außerhalb der Person liegenden Güter."[1] Da nun Geschäft nach den Darlegungen oben A 1 eine (so und so geartete) Tätigkeit ist, die Ausübung einer Tätigkeit aber juristisch die Betätigung eines Persönlichkeitsrechts ist, so folgt, daß das Geschäft nicht „Vermögen" ist, nicht zum „Vermögen" der Frau gehört. Was zum Vermögen der Frau gehört, ist nur das Objekt, auf das sich ihre Tätigkeit etwa erstreckt, das Objekt, an dem die Betätigung des Persönlichkeitsrechts vollzogen wird. Ein solches Objekt ist, wie oben unter A 1 gezeigt, nicht erforderlich zum Begriff „Geschäft;" ist es vorhanden, so nennen wir es „Geschäftsvermögen." Ein Geschäftsvermögen für sich allein betrachtet, ist nur eine tote Masse, ein Geschäft tritt erst in die Erscheinung, wenn eine Rechtspersönlichkeit ihr Persönlichkeitsrecht „bestehend in der Befugnis auf freie Betätigung der eigenen

[1] Fischer-Henle, Anm. 1 zu § 90.

Geistes- und Körperkräfte“[2]) inbezug auf das Geschäftsvermögen betätigt. „Vorbehaltsgut“, „eingebrachtes Gut“ usw. kann daher immer nur das etwa vorhandene Geschäftsvermögen sein, nicht das Geschäft. Die wichtigen Folgen dieser Unterscheidung werden sich später zeigen.

Diese Unterscheidung ist in der Literatur selten anzutreffen, sie wird namentlich gemacht von Endemann, Wieruszowski, Schefold, und Späte.[3]) Wir werden aber in der Literatur in der Regel überall da, wo fälschlicherweise vom Geschäft als Vorbehaltsgut, eingebrachtem Gut usw. die Rede ist, für das Wort „Geschäft“, das Wort „Geschäftsvermögen“ einsetzen dürfen, ohne dadurch den Sinn der betreffenden Ausführungen zu stören, da in den betreffenden Stellen unter „Geschäft“ auch immer das Geschäftsvermögen mitverstanden ist.

Da es auch Geschäfte gibt, bei denen ein Geschäftsvermögen nicht vorhanden ist, die lediglich in der Betätigung der Geistes- und Körperkräfte des Betreibenden bestehen, so werden wir zweckmäßig folgende Einteilung machen können:

a) Der Einfluß der Verheiratung einer Geschäftsfrau auf das Geschäft, wenn kein Geschäftsvermögen vorhanden ist,
b) der Einfluß der Verheiratung, wenn ein Geschäftsvermögen vorhanden ist.

2. Im besonderen: Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft

§ 4.

a) wenn kein Geschäftsvermögen vorhanden ist.

Auf die Befugnis der Frau, ihre Geistes- oder Körperkräfte (ihre Persönlichkeitsrechte) zu betätigen, hat die Verheiratung grundsätzlich keinen Einfluß (natürlich behalten die Ausführungen oben unter B. I ihre Geltung). Die Frau kann daher auch nach

[2]) Engelmann, S. 35.

[3]) Endemann, § 175[29]. Wieruszowski, S. 174, 284, 290. Schefold, S. 145. Späte, § 5 I.

der Verheiratung ihre Geistes- und Körperkräfte in derselben Weise betätigen, wie vor der Verheiratung. Besteht also das von der Frau betriebene Geschäft lediglich in der Betätigung dieser Geistes- und Körperkräfte, z. B. wenn die Frau Telephonistin, Dekorateurin ist, so übt die Verheiratung auf dieses Geschäft keinen Einfluß aus. Treffend und klar spricht das auch Wieruszowski[1]) aus: „Mit der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit aber ist der Frau auch das Recht freier Betätigung ihrer geistigen und leiblichen Kräfte im wirtschaftlichen Erwerbsleben gewährleistet. Mag hier auch das personenrechtliche Verhältnis der Ehegatten gewisse Einwirkungen ausüben, so reicht der Einfluß des ehelichen Güterrechts nicht soweit, um auch das Recht der Frau auf Betätigung ihrer Persönlichkeit im Erwerbsleben zu erfassen"[2]).

b) Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft, wenn ein Geschäftsvermögen vorhanden ist

α) bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes

§ 5.

aa) wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau wird.

1. Um zu erfahren, welchen Einfluß die Verheiratung in bezug auf das Geschäft hat, müssen wir zunächst untersuchen, in welchen Fällen das Geschäftsvermögen bei der Verheiratung Vorbehaltsgut wird.

Nach der von Dernburg[1*]) vertretenen Ansicht wird das Geschäftsvermögen der Frau bei der Verheiratung stets Vorbehaltsgut auf Grund des § 1366 BGB. Dernburg führt aus: Der Begriff „zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen" könne ausgelegt werden einmal in dem engeren Sinne „Sachen, welche der leiblichen Person der Frau bestimmt

[1]) Wieruszowski, S. 173.

[2]) Vgl. auch die weiteren Ausführungen Wieruszowski's S. 173/174 und S. 290 H.

[1*]) Dernburg, Deutsches Familienrecht, § 40 I 2, sowie in der Deutschen Juristen-Zeitung 1902, S. 465 ff.

sind", und dann in dem weiteren Sinne „Sachen, die dem selbständigen Gebrauch der Frau bestimmt sind", „Sachen, die dem persönlichen Betriebe der Geschäfte der Frau dienen". Durch das Wort „Arbeitsgeräte" im § 1366 werde zum Ausdruck gebracht, daß hier „zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen" in dem weiteren Sinne ausgelegt werden müsse, da Arbeitsgeräte keine Ausstattung der leiblichen Person der Frau seien. Dernburg glaubt, daß seine Auslegung auch dem Willen der Reichstagskommission entspreche, welche den Beispielen — Kleider und Schmucksachen — die „Arbeitsgeräte" der Frau an die Seite stellte. Dagegen ist im Anschluß an Planck[2]) einzuwenden: Die Auslegung Dernburgs ist mit dem Wortlaut des § 1366 „zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen" unvereinbar. Nach Dernburgs Auslegung müßten dann auch z. B. Petroleumvorräte in einem Handelsgeschäft zum „persönlichen Gebrauch" der Frau bestimmte Sachen sein! Vielmehr können unter zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen mit Rücksicht auf die durch „Arbeitsgeräte" bedingte Auslegung nur solche Gerätschaften verstanden werden, mit denen die Frau persönlich arbeitet, also z. B. Stickereigerätschaften, eine Nähmaschine. Wenn Dernburg sich auf die Reichstagskommission beruft, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade in der Kommission beantragt wurde, neben den Beispielen „Kleider und Schmucksachen" noch „die zur Ausübung des Berufs oder Erwerbs dienenden Gegenstände" anzuführen, daß dieser Antrag aber nur in der Beschränkung auf Arbeitsgeräte angenommen wurde[3]); daraus geht doch gerade hervor, daß die weitere Auslegung Dernburgs dem Willen der Reichstagskommission nicht entspricht. Dernburg führt ferner zur Begründung seiner Ansicht an, daß das eingebrachte Gut der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliege, die Nutzungen des selbständigen Erwerbsgeschäfts

[2]) Planck, § 1362, Anm. 5.

[3]) Bericht der Reichstagskommission S. 2064.

nach § 1367 aber Vorbehaltsgut der Frau seien, das Geschäft also nicht der Nutznießung des Mannes unterliege und somit nicht eingebrachtes Gut sein könne. Mir scheint nun gerade aus § 1367 zu folgen, daß das Geschäft Vorbehaltsgut nicht sei; denn wäre das selbständig betriebene Erwerbsgeschäft, wie Dernburg meint, Vorbehaltsgut, dann würde ja das, was die Frau durch den Geschäftsbetrieb erwirbt, schon nach § 1370 BGB. (Surrogation) ohnehin Vorbehaltsgut sein, und § 1367 wäre, soweit er vom Erwerbsgeschäft handelt, überflüssig. Das kann man aber doch nicht annehmen. Auch aus dem Umstande, daß das selbständig betriebene Erwerbsgeschäft der Nutznießung des Mannes nach § 1367 entzogen ist, kann nicht geschlossen werden, daß es eingebrachtes Gut nicht sei und somit Vorbehaltsgut wäre. Vielmehr darf nur umgekehrt gefolgert werden: Der Umfang des Vorbehaltsguts ist in den §§ 1366 bis 1370 BGB. genau festgelegt; ist nach diesen Paragraphen etwas nicht Vorbehaltsgut, so ist es eingebrachtes Gut, auch wenn es der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterliegen sollte; im letzteren Falle sind eben von den Folgen, die der Charakter als eingebrachtes Gut sonst für die Gegenstände, die eingebrachtes Gut sind, mit sich bringt, Ausnahmen durch das Gesetz gemacht. Dernburgs Behauptung, das Geschäft werde in jedem Falle bei der Verheiratung Vorbehaltsgut, ist also nicht zutreffend.[4])

Vorbehaltsgut ist dagegen das Geschäftsvermögen bei der Verheiratung, wenn es durch Ehevertrag dazu erklärt ist,

[4]) So auch Staudinger § 1366 Anm. 7 und § 1367 Anm. 3c; Wieruszowski S. 263 E; Planck § 1366 Anm. 1, insbesondere § 1367 Anm. 5a; Zschimmer S. 490, 491; Schefold S. 145 III, 1; Schmidt-Habicht, § 1366 Anm. 4b und § 1367 Anm. 2. fα; Meisner: Familienrecht S. 84 Anm. 1; Thiele S. 327 ff. Vgl. auch Opet § 1363 Anm. 2 und § 1365 Anm. 1; Cosack § 293 III, 2. Dagegen gelangen zu derselben Ansicht wie Dernburg auch Hachenburg, Vorträge S. 392, Düringer und Hachenburg, HGB. Bd. 1, S. 37, ebenso das Oberlandesgericht Dresden (Rechtsprechung der OLG. Bd. 9, S. 148). Gegen ihre Ausführungen ist, da sie ungefähr den gleichen Gedankengang aufweisen wie diejenigen Dernburgs, dasselbe wie gegen Dernburg zu sagen.

(§ 1368 BGB). Streitig ist, ob das Geschäftsvermögen bei der Verheiratung Vorbehaltsgut ist, wenn es die Frau vor Eingehung der Ehe durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben hat, oder es ihr unter Lebenden vor der Verheiratung von einem Dritten unentgeltlich zugewendet worden ist und der Erblasser durch letztwillige Verfügung bezw. der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Geschäft Vorbehaltsgut sein soll.

Faßt man den § 1369 allein ins Auge, dann ist die Frage zu verneinen. Denn wenn auch das BGB. den Ausdruck „Frau" mitunter gleichbedeutend gebraucht mit „Person weiblichen Geschlechts",[5]) so folgt doch aus der Stellung des § 1369 inmitten der §§ 1366, 1367 und 1370, in denen unter „Frau" unbestrittenermaßen nur eine „Ehefrau" verstanden werden kann, daß auch in § 1369 „Frau" = „Ehefrau" zu setzen ist. Nun spricht aber der Wortlaut des § 1413 BGB. ebensosehr dafür, daß es auch einen Erwerb von Vorbehaltsgut seitens der Frau durch Erbschaft oder Vermächtnis vor der Verheiratung gäbe. Zwar leugnen dies Planck und das Reichsgericht,[6]) indem sie behaupten, die Worte „nach der Eingehung der Ehe" in § 1413 hätten nur die Bedeutung, dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob § 1413 auch den Fall mittreffe, daß die vor der Ehe erworbene Erbschaft durch Ehevertrag Vorbehaltsguteigenschaft erlangt habe. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß der Wortlaut des § 1413 ein derartiges Mißverständnis entstehen lassen könnte und das Gesetz daher mit den Worten „nach der Eingehung der Ehe" eine Vorsichtsmaßregel in dem erwähnten Sinne habe treffen wollen. Planck gibt überdies selbst zu, daß die gedachten Worte im § 1413 bei seiner Interpretation eigentlich überflüssig seien. Anzunehmen aber, daß das Gesetz einen überflüssigen Ausdruck in einen Paragraphen eingefügt habe (denn im ersten Entwurfe fehlen die in Frage stehenden Worte und

---

5) Vgl. §§ 1303, 1313, 1577, 1786 Abs. 1, Nr. 1 BGB.

6) Planck, § 1413, Anm. 3; RG. 65 370.

wurden erst bei der zweiten Lesung hinzugesetzt), ist bei unserer modernen Gesetzestechnik wenig angebracht. Zieht man außerdem in Betracht, daß, wie Mantey[7]) trefflich nachweist, das Gesetz guten Grund habe, in § 1413 das eingebrachte Gut für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses als Vorbehaltsgut entsteht, wenn der Erwerb vor Eingehung der Ehe stattfand, haften zu lassen, dagegen dies nicht zu tun, wenn es sich um einen Erwerb nach der Verheiratung handelt, indem der Mann bei der Verheiratung weiß, daß für alle vorehelichen Schulden der Frau das eingebrachte Gut haftet, ihm daher die Nutzungen des eingebrachten Gutes durch die früher etwa geschehene Annahme einer überschuldeten Erbschaft durch die Frau verringert werden können, er also durch die Verheiratung diese Gefahr freiwillig auf sich nimmt und eventuell sich im Wege eines Vertrages sichern kann, der Mann dagegen kein Mittel besitzt, den Erwerb einer überschuldeten Erbschaft durch die Frau während der Ehe zu verhindern (§ 1406 Nr. 1), so wird man aus § 1413 folgern können, daß es auch einen Erwerb von Vorbehaltsgut seitens der Frau durch Erbschaft oder Vermächtnis vor der Verheiratung gäbe.

Es zeigt sich also, daß inbezug auf unsere Streitfrage die §§ 1369 und 1413 BGB. nur dann vereinbar sind, wenn wir in § 1369 „Frau" nicht gleich „Ehefrau", sondern gleich „Person weiblichen Geschlechts" setzen. Dies aber zu tun, hieße dem Gesetze Gewalt antun. Denn einmal kann man die Gesetzesparagraphen nicht für so unklar gefaßt halten, daß, wenn in mehreren aufeinanderfolgenden §§ das Wort „Frau" in dem Sinne von „Ehefrau" gebraucht ist, in einem zumal noch in der Mitte der anderen §§ stehenden § dasselbe Wort „Frau" eine andere Bedeutung habe. Namentlich aber zeigt ein Vergleich mit der entsprechenden Bestimmung über Vorbehaltsgut im Falle der Gütergemeinschaft, ein Vergleich

[7]) Mantey bei Gruchot, 43. Jahrgang, S. 833 ff.

mit dem § 1440, Abs. 2, welcher ausdrücklich sagt: „Vorbehaltsgut ist, was von einem der Ehegatten nach § 1369 (oder 1370) erworben wird," daß in § 1369 unter „Frau" nur eine „Ehefrau" zu verstehen ist. — Demnach ist in bezug auf unsere Streitfrage § 1369 tatsächlich unvereinbar mit § 1413. Wir können nur dadurch zu einer Entscheidung kommen, daß wir dem einen § den Vorzug vor dem anderen geben. Dieser Vorzug gebührt m. E. nach dem zuletzt Ausgeführten dem § 1369, zumal auch diese Entscheidung nichts Unbilliges der Frau gegenüber enthält. Ist die Frau verheiratet und der Mann ein Verschwender, dann muß das Gesetz der Frau die Möglichkeit geben, direkt durch Anordnung Dritter Vorbehaltsgut zu erwerben, da der Mann wohl abgeneigt sein dürfte, ihr solches durch Ehevertrag zukommen zu lassen. Ist dagegen die Frau noch nicht verheiratet und hat sie von einem anderen einen Erwerb gemacht, dann ist sie in der Lage, diesen Erwerb gegen etwaige Verschwendung des Mannes durch Erklärung zum Vorbehaltsgut im Wege des Ehevertrages bei der Verheiratung zu sichern, und bedarf eines weitergehenden Schutzes nicht.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis:[8]) Vorbehaltsgut auf Grund des § 1369 kann die Frau nur während des Bestehens der Ehe erwerben. Demnach kann das Geschäftsvermögen der Frau, das sie vor Eingehung der Ehe durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben hat oder das ihr vor der Verheiratung unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet worden ist, nicht deshalb bei der Verheiratung Vorbehaltsgut sein, weil der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

---

[8]) Gleicher Ansicht sind Planck § 1369, Anm. 2, Opet § 1369, Anm. 5, Schmidt-Habicht § 1369, Anm. 2, Fischer-Henle § 1369, Anm. 1, Cosack § 293, III 1e, Ullmann, Ehel. Güterrecht S. 11, RG. 65 368 ff., A. A. Staudinger § 1369, Anm. 2, Mantey bei Gruchot, Bd. 43, S. 833 ff., Salamonski § 2, Karsen, S. 27 ff., Wieruszowski, S. 217 ff.

Dagegen sind Vorbehaltsgut diejenigen Gegenstände des Geschäftsvermögens, welche ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen, insbesondere Arbeitsgeräte sind. (§ 1366.)

2) Ist nach den vorstehenden Ausführungen das Geschäftsvermögen bei der Verheiratung Vorbehaltsgut, so gilt folgendes: An dem Geschäftsvermögen der Frau, das Vorbehaltsgut ist, hat der Mann keine Rechte.[9]) Da der Mann auch kein Recht hat, der Frau die Betätigung ihrer Geistes- und Körperkräfte, ihrer Persönlichkeitsrechte[10]), zu untersagen, so ist die Frau nicht gehindert, diese Geistes- und Körperkräfte in bezug auf das Geschäftsvermögen zu betätigen (abgesehen von dem eben S. 19 f. erörterten beschränkten Verbietungsrechte des Mannes). Es ergibt sich also ein Einfluß der Verheiratung der Frau auf das Geschäft, wenn das Geschäftsvermögen bei der Verheiratung Vorbehaltsgut ist, grundsätzlich nicht. Es bestehen aber folgende Ausnahmen: Für Geschäftsverbindlichkeiten haftet jetzt nicht mehr unter allen Umständen das gesamte Vermögen der Frau, sondern das eingebrachte Gut haftet nur, wenn der Mann zu dem Geschäftsbetriebe der Frau seine Zustimmung erteilt. (§§ 1412,1; 1414.) Nur für die Kosten eines Rechtsstreits haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn die Frau das Geschäft ohne Zustimmung des Mannes betreibt (1412,2).

Wenn die Frau dem Manne das Geschäftsvermögen ganz oder teilweise zur Verwaltung überläßt, so ist das gleiche zu sagen, wie wenn die Frau bei dem Güterstande der Gütertrennung das Geschäftsvermögen der Verwaltung des Mannes überläßt (§§ 1371, 1430). Hierüber siehe unten § 8.

---

[9]) § 1371 BGB.

[10]) Siehe S. 22 f.

§ 6.

bb) Der Einfluß der Verheiratung der Frau auf das Geschäft, wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut der Frau wird, und zwar

αα) wenn der Mann das Geschäftsvermögen im eigenen Namen verwaltet.

Ist das Geschäftsvermögen bei der Verheiratung nicht Vorbehaltsgut der Frau, so wird es eingebrachtes Gut. (§ 1363 ff.): Das eingebrachte Gut der Frau ist = Vermögen der Frau minus Vorbehaltsgut. Ist es aber eingebrachtes Gut, so unterliegt es nach § 1363 der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Der Mann hat ein Recht, es zu verwalten, er hat ein Recht auf den Besitz der zum Geschäftsvermögen gehörenden Sachen (§ 1373.). Die Frau kann demnach angesichts der Rechte des Mannes am Geschäftsvermögen ihre Geistes- und Körperkräfte (ihre Persönlichkeitsrechte[1]) an diesem Geschäftsvermögen nicht mehr betätigen, mit anderen Worten: durch die Verheiratung ist das von der Frau vor ihrer Verheiratung betriebene Geschäft begrifflich zerstört worden. Denn was in den Herrschaftsbereich des Mannes gelangt ist, ist ja nur das tote Geschäftsvermögen, während der Frau das Objekt entzogen ist, das ihr zum Geschäftsbetriebe diente.

Das Geschäftsvermögen hat der Mann nach § 1374 ordnungsmäßig zu verwalten, er hat die Pflicht dazu. Wie die ordnungsmäßige Verwaltung beschaffen sein muß, das richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Es ist auch möglich, daß die ordnungsmäßige Verwaltung des Geschäftsvermögens darin besteht, daß er es veräußert[2]) und das Geld, das er als Erlös erhält, mündelsicher anlegt. Die ordnungsmäßige Verwaltung kann aber auch darin bestehen, daß der Mann mit dem Geschäftsvermögen einen Geschäftsbetrieb einrichtet. Es entsteht dann ein von dem von der Frau vor ihrer Verheiratung

---

[1]) Vgl. S. 22 f.

[2]) §§ 1376[1], 1377 Abs. 2.

betriebenen Geschäft begrifflich verschiedenes, neues Geschäft[3]), das gleichwohl nach außen als das alte Geschäft erscheinen kann. Für die Verwaltung des Geschäftsvermögens gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für jeden anderen Teil des eingebrachten Gutes. So die Ansicht des Verfassers. Wenn wir uns nun in der Literatur umsehen, so finden wir zum Teil abweichende Meinungen vertreten. Daß das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut sei und der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliege, nehmen auch Planck, Schmidt-Habicht, Staudinger, Wieruszowski, Hörle[4]) an, allerdings sind sie hinsichtlich der Art und Weise, wie das Geschäftsvermögen verwaltet wird, abweichender Ansicht. Sie untersuchen (und kommen dabei wiederum zu verschiedenen Resultaten), ob der Mann das Geschäft im Namen der Frau führen könne; dabei aber übersehen sie, daß nach meinen obigen Darlegungen es gar nicht gesagt ist, daß ein Geschäftsbetrieb in jedem Falle erfolgen müsse, sie nehmen als selbstverständlich an, daß das Geschäft weiter geführt werde, und das sagt das Gesetz doch nirgends. Die genannten Autoren gehen von dem Standpunkt aus, daß das von der Frau vor ihrer Verheiratung betriebene Geschäft nach der Verheiratung weiter fortgeführt werde und wollen damit die von ihnen zugestandene Tatsache in Einklang bringen, daß das Geschäftsvermögen, wenn es eingebrachtes Gut ist, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt; ich gehe von der Tatsache aus, daß das Geschäftsvermögen als eingebrachtes Gut lediglich der Verwaltung (und Nutznießung) des Mannes unterworfen ist und will danach beurteilen, ob ein Fortbetrieb des Geschäfts überhaupt möglich ist, ob ein solcher nötig ist, ob vielleicht mit dem Geschäftsvermögen ein (neuer) Geschäftsbetrieb eingerichtet werden oder wie sonst sich

[3]) Vgl. Endemann, § 175[29]: „Der Mann nimmt das zum eingebrachten Gut gehörige Geschäftskapital ꝛc. zur Grundlage eines eigenen Betriebes." Ähnlich Schefold S. 145, III 1, besonders auch Lehmann-Ring § 1, Nr. 29.

[4]) Planck, § 1376 Anm. 8, Schmidt-Habicht, § 1367, Anm. 2 fα, Staudinger, § 1376, Anm. 7, Wieruszowski, S. 264, Hörle, S. 44.

die Verwaltung gestalten könne. Meine Darlegungen schlagen daher eine ganz andere Richtung ein, als die der genannten Autoren. (Das schließt jedoch nicht aus, daß in folgendem auf die in den Ausführungen dieser Autoren enthaltenen bemerkenswerten Gedanken Bezug genommen werden muß.)

Das Reichsgericht scheint übrigens in Band 59 S. 32 am Ende, Ähnliches, wie ich als meine Ansicht dargelegt habe, für nicht ausgeschlossen zu halten. Denn nachdem es die Befugnis des Ehemannes, das von der Frau betriebene Geschäft in ihrem Namen und für ihre Rechnung fortzuführen, verneint hat, läßt es dahingestellt, „ob dem Kläger (dem Ehemanne) an den einzelnen zum Geschäftsvermögen gehörenden Sachen und Rechten jemals Verwaltungsrechte zugestanden haben“[5]).

Eine von den Ansichten Plancks, Schmidts, Staudingers, Wieruszowskis, Hörles und von der meinigen abweichende Ansicht vertritt Thiele[6]). Auch er geht davon aus, daß das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut ist, aber er behauptet, daß es der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterliege und daher die Frau das von ihr vor der Verheiratung betriebene Geschäft selbständig weiter fortbetreiben könne. Dem kann ich mich nicht anschließen. Der Satz, daß das eingebrachte Gut der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliege, ist ein Fundamentalsatz des gesetzlichen ehelichen Güterrechts des BGB. Ist nun ein Gegenstand eingebrachtes Gut, so muß auch dieser Grundsatz auf ihn Anwendung finden; er darf nur dann keine Anwendung finden, wenn eine andere gesetzliche Bestimmung ihn ausschaltet, oder wenn seine Anwendung zu unbrauchbaren, unbilligen, dem Recht widersprechenden Ergebnissen führt. Nun kann aber Thiele selbst nicht auf irgend eine gesetzliche Vorschrift seine Ansicht stützen, daß auf das Geschäftsvermögen, das eingebrachtes Gut ist, der Grundsatz, daß das eingebrachte Gut der Verwaltung und Nutznießung

5) Entscheidungen des RG. Bd. 59 S. 32.
6) Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 101. S. 341, 343, 346.

des Mannes unterliegt, keine Anwendung finden dürfe. Er kann auch nicht nachweisen, daß die Anwendung dieses Grundsatzes zu unbilligen Resultaten führt. Er sagt: Sicherlich könne die Frau auch ohne Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft selbständig betreiben. Der Ehemann könne daher in dem Falle, daß die Frau ein Geschäft betreibe, dieses nicht in Verwaltung und Nutznießung nehmen, denn das würde jenem Rechte der Frau widersprechen. Diese Folgerung halte ich nicht für richtig. Gewiß hat die Frau die Fähigkeit, ein Geschäft ohne Einwilligung des Mannes zu betreiben, aber kann denn das Gesetz der Frau nicht bei der Verheiratung ein Objekt entziehen, an dem sie ihre Fähigkeit betätigen könnte? Wird denn die Fähigkeit der Frau, ein Geschäft zu betreiben, dadurch berührt, daß sie zum Geschäftsbetriebe nicht das Geschäftsvermögen, das eingebrachtes Gut ist, benutzen darf? Doch gewiß nicht! — Thiele sagt ferner: Die Ehegatten könnten sich, wenn man sich nicht auf den Boden seiner Ausführungen stelle, den Geschäftsbetrieb gegenseitig unmöglich machen, wenn sie bösen Willen hätten, und daß das Gesetz eine solche Möglichkeit zulassen könnte, dürfe man nicht annehmen. Hier geht aber eben Thiele auch von derselben, m. A. nach unrichtigen Voraussetzung aus, wie Planck, Staudinger, Schmidt-Habicht, Wieruszowski, Hörle (siehe oben), daß es notwendigerweise einen Weiterbetrieb des Geschäftes geben müsse.

Hiernach kann ich den Standpunkt Thiele's nicht als richtig anerkennen. Er kommt übrigens auch selbst nicht auf Grund seiner Ausführungen zu einem praktisch brauchbaren Resultat. Er will herbeiführen, daß die Frau das Geschäft weiter betreiben könne, und sagt doch,[7]) daß die Frau nicht ohne Zustimmung des Mannes über Bestandteile des Erwerbsgeschäfts verfügen dürfe. Dann könnte aber der Mann durch Verweigerung dieser, nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzbaren[8]) Zustimmung den Betrieb trotzdem unmöglich machen!

[7]) S. 341.
[8]) § 1402.

Nach Vorstehendem fällt also das Geschäftsvermögen, und zwar nur dieses, wenn es bei der Verheiratung nicht Vorbehaltsgut wird, unter die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

aaa) Der Umfang, in dem das Geschäftsvermögen der Frau eingebrachtes Gut wird.

Eingebrachtes Gut werden die der Frau gehörenden beweglichen und unbeweglichen Sachen, Rechte, auch solche, die unübertragbar sind, Rechte, die ihrem Inhalte nach nur von der Frau persönlich ausgeübt werden können (z. B. Ansprüche aus einem Gesellschaftsverhältnisse, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten); letztere unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes;[9]) ferner gehören zum eingebrachten Gute Ersatzforderungen wegen schuldhafter Verletzung des Firmenrechts oder eines Urheber- oder Erfinderrechts der Frau, die aus Urheber- oder Erfinderrechten entstandenen Vermögensrechte, wenn z. B. beim Urheberrecht durch Übertragung des Veröffentlichungs- und Aufführungsrechts Ansprüche auf Honorar oder Gewinnanteile ausgelöst werden, die Vermögensrechte, welche die Mitgliedschaft der Frau bei einem Verein auslöst, vornehmlich die Ansprüche der Frau auf Auskehrung des ihr bei der Auflösung eines Vereins, dem sie angehört, oder bei ihrem Ausscheiden aus diesem Verein etwa zustehenden Anteils am Vereinsvermögen; dagegen werden nicht eingebrachtes Gut die Kaufmannseigenschaft der Frau, das Firmenrecht, Urheber- und Erfinderrechte, Ruf und Vertrauen, welches das Geschäft genoß (z. B. gestützt auf langjähriges Bestehen des Geschäfts), das Recht zur Führung gewerblicher Ehrenzeichen, z. B. Preismedaillen, Hoflieferanten-Prädikate, ferner die durch Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründeten Rechte der Frau, die als Zubehör des Geschäftsbetriebes anzusehen sind.[10]) [11])

[9]) Vgl. Schmidt-Habicht, § 1363, Anm. 36.

[10]) Vgl. Wieruszowski, S. 168—175.

[11]) Es steht bei der Frau, ob sie dem Manne die Führung der Firma gestatten will (§ 22 BGB.); die Frau kann die Firma auch löschen lassen (vgl. Wieruszowski, S. 169, 290H).

bbb) Eigentums- und Besitzverhältnisse am Geschäftsvermögen.

In den Eigentumsverhältnissen bezüglich der Gegenstände des Geschäftsvermögens, so wie sie vor der Verheiratung bestanden haben, wird durch die Verheiratung nichts geändert; die Frau bleibt Eigentümerin der beweglichen und unbeweglichen Sachen, Gläubigerin der zum Geschäftsvermögen gehörenden Forderungen. Dagegen steht dem Manne das Recht auf den Besitz der zum Geschäftsvermögen gehörenden Sachen zu (§ 1373 BGB.); hat er davon Gebrauch gemacht, so hat er den unmittelbaren Besitz, die Frau nach 868 BGB. den mittelbaren Besitz.

ccc) Die Verwaltung des Geschäftsvermögens im einzelnen.

1. Der Mann hat die Pflicht, das Geschäftsvermögen ordnungsmäßig zu verwalten (§ 1373 BGB.). Wir haben (S. 31 ff.) gesehen, daß eine Pflicht zur Fortführung des Geschäftes der Frau nicht besteht, daß die Art und Weise, wie der Mann das Geschäftsvermögen zu verwalten hat, sich bestimmt nach dem Maßstabe „ordnungsmäßige Verwaltung". In den meisten Fällen wird ja die ordnungsmäßige Verwaltung eine Weiterführung des Geschäfts verlangen; aber wenn z. B. das Geschäft ein solches ist, dessen tatsächliche Führung die Frau durch Verweigerung ihrer Zustimmung unmöglich machen kann und die Frau auch die Zustimmung verweigert, so wird man den Mann für berechtigt halten können, das Geschäftsvermögen zu veräußern.

2. In wessen Namen wird nun das Geschäftsvermögen verwaltet bezw. wenn es der Mann zu einem Geschäftsbetriebe verwendet, das Geschäft geführt? Es kann nicht im Namen der Frau geführt werden. Denn eine Verwaltung, namentlich aber eine Führung des Geschäfts ist nicht möglich ohne den Abschluß von obligatorischen Rechtsgeschäften; würden die Rechtsgeschäfte im Namen der Frau abgeschlossen werden, so würde durch sie die Frau verpflichtet werden. Der Mann hat aber nach § 1375 kein Recht, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu ver-

pflichten. Zwar wird behauptet, der Mann habe ein eigenes Recht, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, nur sei dieses Recht gebunden an die Zustimmung der Frau. Ich halte aber diese Ansicht nicht für richtig aus folgenden Erwägungen:

Veranlassung zu der Meinungsverschiedenheit, ob der Mann ein eigenes Recht habe, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, und nur ihrer Zustimmung bedürfe, oder ob der Mann die Frau durch Rechtsgeschäfte nur verpflichten könne, wenn ihm die Frau hierzu Vollmacht erteilt habe, gibt der Wortlaut des § 1375 gegenüber dem des § 1379. § 1375 sagt: „Der Mann ist nicht berechtigt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, der Mann ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Frau über eingebrachtes Gut zu verfügen." § 1379 sagt: „Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert." § 1375 spricht von „Zustimmung" der Frau nur im Zusammenhang mit „Verfügen"; denn das Wort „Zustimmung" steht nur im zweiten Satzteil. Anderseits redet aber § 1379 allgemein von „Rechtsgeschäften, zu denen die Zustimmung der Frau erforderlich ist", § 1379 kennt also auch eine „Zustimmung" der Frau zu obligatorischen Rechtsgeschäften. Man könnte wohl den Wortlaut beider §§ mit einander in Einklang bringen, wenn man annehmen würde, § 1379 habe eine gesetzestechnisch schlechte Fassung erhalten. Man könnte nämlich folgern: In § 1379 ist enthalten der Begriff „Rechtsgeschäfte, zu denen der Mann der Zustimmung der Frau bedarf," und im § 1375 ist ausgesprochen, daß zu Verfügungen über eingebrachtes Gut der Mann der Zustimmung der Frau bedürfe, es ist also gleich zu setzen: „Rechtsgeschäfte, zu denen der Mann der Zustimmung der Frau bedarf" (1379) = „Verfügungen über eingebrachtes Gut" (1375), das hieße mit anderen Worten: der in § 1379 enthaltene Begriff „Rechtsgeschäfte, zu denen der Mann der

Zustimmung der Frau bedarf" werde durch § 1375 näher bestimmt, erläutert. Man käme dann zu dem Resultat, daß zur Wirksamkeit gewisser Verfügungen nur „Zustimmung" der Frau, daß aber, um die Frau durch Rechtsgeschäfte verpflichten zu können, Vollmachterteilung durch die Frau nötig sei.

Aber es soll zugegeben werden, daß vorstehende Wortinterpretation der beiden §§ 1375, 1379 nicht allzuviel Wert hat. Man kommt jedoch durch folgende Erwägungen zu demselben Resultate: Nach dem Gesetze steht dem Manne ein eigenes Recht gegenüber dem Vorbehaltsgute nicht zu. Er kann daher bezüglich des Vorbehaltsgutes rechtsgeschäftlich tätig werden nur, wenn ihm die Frau dazu Vollmacht erteilt. Dagegen hat der Mann dem eingebrachten Gute gegenüber ein eigenes Recht, das nur in gewissem Umfange an die Frau in ihrem Interesse gebunden ist, durch ihre Zustimmung ausgelöst wird. Eine Verfügung über eingebrachtes Gut kann also der Mann kraft eigenen Rechtes vornehmen und nur im Interesse der Frau ist sein Recht an die Zustimmung derselben gebunden; anders dagegen liegt es, wenn er ein obligatorisches Rechtsgeschäft im Namen der Frau schließen will. Durch ein solches Rechtsgeschäft wird die Frau verpflichtet und zwar einmal ihr eingebrachtes Gut, dann aber auch ihr Vorbehaltsgut, denn für Verbindlichkeiten der Frau haftet stets ihr Vorbehaltsgut; das eingebrachte Gut haftbar machen kann der Mann kraft eigenen Rechtes, das Vorbehaltsgut haftbar zu machen, dazu hat aber der Mann kein Recht, das Vorbehaltsgut kann er nur verpflichten kraft ihm von der Frau durch Rechtsgeschäft erteilter Vertretungsmacht. Dadurch, daß der Mann durch eine Handlung, den Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäftes im Namen der Frau zwei Güter haftbar macht, von denen er das eine Gut haftbar machen kann kraft eigenen Rechtes, das andere aber nur kraft ihm rechtsgeschäftlich übertragenen Rechtes, ist die Schwierigkeit begründet zu entscheiden, ob der Mann, um die Frau rechtsgeschäftlich ver-

pflichten zu können, ihrer Vollmacht oder nur ihrer Zustimmung bedürfe. Nun sagen Schmidt-Habicht und Planck[12]), daß der Mann nur der Zustimmung der Frau bedürfe, denn „die Konstruktion, welche das Verwaltungsrecht des Mannes beim gesetzlichen Güterstande gefunden habe, führe zu diesem Ergebnis". Da sie aber die Tatsache übergehen, daß der Mann, wenn er ein die Frau verpflichtendes Rechtsgeschäft abschließt, zugleich das Vorbehaltsgut verpflichtet, an dem er ein eigenes Recht nicht hat, so ist ihre Begründung nicht überzeugend.[13])

Will man dem Manne ein eigenes Recht am Vorbehaltsgute nicht einräumen, so wird man nicht umhin können, zu sagen, daß der Mann nur kraft ihm von der Frau erteilter Vollmacht sie rechtsgeschäftlich verpflichten könne. Zwar beschränkt man bei dieser Auffassung dem Manne sein eigenes (wenn auch an die Zustimmung der Frau geknüpftes) Recht am eingebrachten Gute, da aber das Gesetz dem Manne ein Recht am Vorbehaltsgute durchaus nicht gibt, so glaube ich eher das Recht des Mannes am eingebrachten Gute beschränken, als ihm ein Recht am Vorbehaltsgute einräumen zu dürfen.

Bestätigt finde ich meine Ansicht bei Neumann und Wieruszowski,[14]) besonders auch bei Hellwig[15]), welcher noch zutreffend ausführt, daß, wollte man nur das Erfordernis der Zustimmung der Frau annehmen, es auch eine Ersetzung dieser Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1379 gebe und dann „die Frau auch dadurch, daß sie sich ein Vorbehaltsgut schafft, nicht davor sicher wäre, daß der

---

12) Schmidt-Habicht, § 1375, Anm. 2c, Planck, § 1375, Anm. 2.

13) Das Gleiche ist von den Ausführungen Endemanns § 176, Anm. 24, Opet § 1375, Anm. 2a, Staudinger § 1375, Anm. 2b, Fischer-Henle Note 1 zu § 1375 zu sagen.

14) Neumann § 1375 A 1 und 2, Wieruszowski S. 273 und Anm. 111.

15) Hellwig S. 300.

Mann sie in diesem gefährdet, wenn es ihm gelingt, die Genehmigung des Vormundschaftsrichters zu erhalten."

Der Mann hat also ein eigenes Recht, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, nicht.

Der Mann hat daher auch kein Recht, das Geschäftsvermögen im Namen der Frau zu verwalten, das Geschäft im Namen der Frau zu führen, da zur ordnungsmäßigen Verwaltung oder Geschäftsführung der Abschluß von obligatorischen Rechtsgeschäften nicht zu umgehen ist, er kann das Geschäftsvermögen nur im eigenen Namen verwalten, das Geschäft nur im eigenen Namen führen. Derselben Ansicht sind auch Schmidt-Habicht, Endemann, Lehmann-Ring, Neumann, Meisner[16]), während Planck, Staudinger, Schefold und Zschimmer[17]) die Meinung vertreten, daß der Mann das Geschäft auch im Namen der Frau betreiben könne. — Thiele schließlich leugnet ja überhaupt die Möglichkeit, daß das Geschäftsvermögen vom Manne verwaltet werde[18]).

Daß der Mann das Geschäftsvermögen im eigenen Namen verwalten, das Geschäft im eigenen Namen führen könne, dem steht auch nicht entgegen, daß in diesem Falle allmählich das Geschäftsvermögen ins Eigentum des Mannes übergehen kann, besonders insoweit das Geschäftsvermögen in Geld und anderen verbrauchbaren Sachen (auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht, gelten nach § 92 BGB. als verbrauchbare Sachen) besteht. Dies ist möglich; denn wird das Geschäft im Namen des Mannes geführt, so wird e r aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

---

[16]) Schmidt-Habicht § 1376 Anm. 5 aα, Endemann § 175[29], Lehmann-Ring § 1 Nr. 29, Neumann § 1367 Anm. 36, Meisner § 1367 Anm. 46.

[17]) Planck § 1376 Anm. 8 b, Staudinger § 1376 Anm. 7, Schefold im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. 91 S. 143 Ziff. 2, Zschimmer S. 493.

[18]) s. oben S. 3f.

Da nun der Mann nach 1376 ein freies Verfügungsrecht über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau hat, so ist er in der Lage, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen aus fremdem Vermögen, dem Geschäftsvermögen, und das Entgelt, die Gegenleistung, wird in sein Vermögen fließen, da er aus seinem obligatorischen Rechtsgeschäft auch berechtigt ist. Es kann also das Geschäftsvermögen teilweise in das Vermögen des Mannes übergehen. Die Frau ist gegen Verlust dadurch geschützt, daß der Mann nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung das eingebrachte Gut herauszugeben hat, bezw. Ersatz zu leisten hat, so, daß der Satz gewahrt bleibt: Frauengut wächst nicht und schwindet nicht.[19]) Gegebenenfalls kann die Frau Sicherheitsleistung verlangen (§ 1391 BGB.) oder gar auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen (§ 1418). Durch die Möglichkeit eines solchen Ueberganges der zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstände in das Vermögen des Mannes werden auch die Gläubiger der Geschäftsschulden, die vor Eingehung der Ehe entstanden sind, nicht geschädigt. Diese Gläubiger, die sich an das eingebrachte Gut halten können, und durch Verringerung des eingebrachten Gutes infolge des Ueberganges von Vermögensbestandteilen in das Vermögen des Mannes benachteiligt werden könnten, sind geschützt dadurch, daß ihnen gegenüber der Mann für diese Vermögensbestandteile jederzeit (nicht wie der Frau gegenüber erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung) Ersatz zu leisten hat (§§ 1411, 1394, 1377[3]).

3. In Ausübung seines Verwaltungsrechts kann der Mann nach § 1376 ohne Zustimmung der Frau verfügen über Geld und andere verbrauchbare Sachen des Geschäftsvermögens, er kann Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem Geschäftsvermögen verlangt werden kann, aufrechnen, er kann Verbindlichkeiten der Frau

---

19) Vgl. Schmidt-Habicht § 1376 Anm. 5 bd, Wieruszowski S. 295, BGB. §§ 1421, 1377.

zur Leistung eines zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstandes erfüllen. Geld ist vom Manne nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben für die Verwaltung des Geschäftsvermögens bereit zu halten ist (1377, 2). Gehört ein Grundstück samt Inventar zum Geschäftsvermögen, so kann der Mann nach § 1378 in Verbindung mit § 1048 Abs. 1 über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen; für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke hat er Ersatz zu leisten. Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen (1377,3 Satz 1).

Im übrigen darf der Mann über Gegenstände des Geschäftsvermögens nur verfügen, wenn die Frau zustimmt (1375). In der Verwaltungspflicht des Mannes liegt es begründet, daß er die Frau um ihre Zustimmung ersuchen muß, wenn zur ordnungsmäßigen Verwaltung ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, das er ohne Zustimmung der Frau nicht vornehmen kann, und daß er sich, wenn die Frau die Zustimmung verweigert, dieselbe durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen muß (vgl. § 1379). Die Zustimmung der Frau kann der Mann sich nicht generell für alle im Geschäftsbetriebe bezw. bei der Verwaltung des Geschäftsvermögens erforderlich werdenden Rechtsgeschäfte erteilen lassen, wie das Zschimmer und Ullmann[20]) annehmen, denn § 1379 spricht von einem Rechtsgeschäft; ferner heißt es: „Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn sie die Frau ohne ausreichenden Grund verweigert"; daraus folgt, daß in jedem Falle der Verweigerung eine spezielle Prüfung nötig ist, ob eine Verweigerung ohne Grund vorliegt. Ebenso hat sich der Mann

[20]) Zschimmer, S. 496, Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht, S. 43.

die Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzen zu lassen, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1479, 2).

4. Aus dem Recht und der Pflicht des Mannes zur Verwaltung des Geschäftsvermögens ergibt sich, daß die Frau in ihrem Rechte am Geschäftsvermögen beschränkt wird. Sie ist zu Verfügungen über Gegenstände des Geschäftsvermögens ohne Einwilligung des Mannes nicht berechtigt (§§ 1395, 1396, 1398).

Dagegen kann sie sich obligatorisch verpflichten (§ 1399, 1), allerdings ohne Wirkung auf das Geschäftsvermögen, wenn der Mann nicht zustimmt, es sei denn, daß das Geschäftsvermögen bezw. das eingebrachte Gut bereichert wird, in welchem Falle die Herausgabe der Bereicherung vom Manne nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangt werden kann (§ 1399, 2). Die Zustimmung des Mannes zu Verfügungen der Frau über Gegenstände des Geschäftsvermögens ist nicht erforderlich, und eine von der Frau eingegangene obligatorische Verbindlichkeit ist dem Geschäftsvermögen bezw. dem eingebrachten Gute gegenüber ohne Zustimmung des Mannes wirksam, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1401). Nicht der Zustimmung des Mannes bedarf ferner die Frau, wenn jemand ihr eine Schenkung machen will, die in das Geschäftsvermögen fallen soll, und die Frau diese Schenkung ablehnt (§ 1406, Nr. 2), sowie zur Ablehnung eines inbezug auf das Geschäftsvermögen ihr gemachten Vertragsantrages (§ 1406, Nr. 2).

ddd) Erträge des Geschäftsvermögens, Erwerb mit Mitteln des Geschäftsvermögens.

1. Dem Manne fallen die Nutzungen des Geschäftsvermögens zu, d. h. die Früchte der zum Geschäftsvermögen gehörenden Sachen und Rechte, sowie die Vorteile, welche der Gebrauch dieser Sachen oder der Rechte gewährt, und zwar

erwirbt der Mann die Nutzungen in derselben Weise und in demselben Umfange, wie ein Nießbraucher (§ 1383), d. h.[21]) das Eigentum an den natürlichen Früchten der zum Geschäft gehörenden Sachen erwirbt der Mann mit der Trennung (§ 954, § 99 Abs. 1). Das gleiche gilt von den Früchten eines die Befugnis zum Bezuge natürlicher Früchte gewährenden Rechtes (§§ 1068 Abs. 2, 954, 99 Abs. 2, 101, Nr. 1). Unerheblich ist hierbei, ob die Trennung durch den Mann selbst oder auf andere Weise erfolgt. Hinsichtlich der bürgerlichen Früchte ist zu unterscheiden: Bestehen dieselben in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so erwirbt der Mann kraft Gesetzes fortlaufend den der Dauer seines Nutznießungsrechtes entsprechenden Teil. Andere Früchte erwirbt der Mann kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt, in dem sie während der Dauer seines Nutznießungsrechts fällig werden (§ 101, § 1068).

Die Nutzungen fallen dem Manne zu in demselben Umfange wie einem Nießbraucher, soweit nicht spezielle Bestimmungen im ehelichen Güterrecht Bestimmungen des über den Nießbrauch handelnden Titels des BGB. unanwendbar machen. Letzteres ist der Fall bei § 1031, denn das Zubehör eines Grundstücks unterliegt dem eheherrlichen Nutznießungsrechte kraft Gesetzes, wenn und soweit es zum eingebrachten Gute gehört[22]), bei § 1037, denn kraft seines Rechts und seiner Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung muß der Mann als berechtigt angesehen werden, die zum Geschäftsvermögen gehörenden Sachen umzugestalten oder wesentlich zu verändern[23]), bei § 1038, denn § 1038 will nur zeigen, in

---

[21]) Die folgende Darstellung, soweit sie vom Erwerb der Nutzungen handelt, folgt im allgemeinen derjenigen Staudingers bei § 1383 Anm. 5.

[22]) Vgl. Staudinger Anm. 5 bα, Planck Anm. 2 a, Opet Anm. 4 a zu § 1383.

[23]) Vgl. Staudinger Anm. 5 bβ, Planck Anm. 2 b, Opet Anm. 4 b, Schmidt-Habicht Anm. 6 bα zu § 1383.

welcher Weise bei einem vertragsmäßig begründeten Nießbrauch der Umfang der Nutzungen noch besonders bestimmt werden könne; bei dem kraft Gesetzes eintretenden Nutznießungsrechte des Mannes muß ein Recht auf eine vertragsmäßige Festsetzung des Umfangs der Nutzungen überflüssig erscheinen, da ja der Umfang der Nutzungen durch die Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung bestimmt wird[24]). Ferner ist nicht anwendbar § 1040, weil der Schatz zum eingebrachten Gute gehört und demgemäß der Nutznießung unterliegt[25]), und auch nicht 1060, da der hier vorausgesetzte Kollisionsfall gegenüber dem eheherrlichen Nutznießungsrechte nicht vorkommen kann[26]). Unanwendbar ist § 1067 wegen §§ 1376, 1377, desgleichen die §§ 1074 ff., an deren Stelle die §§ 1373 ff. treten. Dagegen ist anwendbar § 1039: Der Mann erwirbt auch die Früchte, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. An einer Forderung gegen den Versicherer eines zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstandes hat der Mann Nutznießung in der Weise wie an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung (§ 1046 in Verbindung mit §§ 1076—1079). Besteht an einem zum Geschäft gehörenden Gegenstande ein Miteigentumsverhältnis zwischen der Frau und Dritten, so übt der Mann die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben (§ 1066,1). Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Manne und der Frau gemeinschaftlich verlangt werden (§ 1066 2). Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Mann das Nutznießungsrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils

---

24) Vgl. Schmidt-Habicht § 1383 Anm. 6c, Ullmann St. 91, Meisner Anm. 1a, Fischer-Henle Anm. 2; a. A. Staudinger Anm. 5b, Planck Anm. 2c, Opet Anm. 4c, Neumann Anm. I 1.

25) Vgl. Staudinger Anm. 5b, Planck Anm. 2e zu § 1383.

26) Vgl. Staudinger § 1383 Anm. 5b.

der Frau treten (§ 1066, 3). Auf die Nutznießung an Rechten finden die Vorschriften über die Nutznießung an Sachen entsprechende Anwendung (§ 1068).

2. Wem der mit Mitteln des Geschäftsvermögens geschaffene Erwerb zufällt, bestimmt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit folgenden beiden Ausnahmen: Erwirbt der Mann mit Mitteln des Geschäftsvermögens bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will; dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind. Entsprechendes gilt, wenn der Mann mit Mitteln des Geschäftsvermögens ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt (§ 1381). Gehört zum Geschäftsvermögen ein Grundstück samt Inventar und beschafft der Mann für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz, so werden die von ihm angeschafften Stücke mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört (§ 1378 in Verbindung mit § 1448, 1).

ccc) Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetriebe bezw. der Verwaltung des Geschäftsvermögens.

1. Die Verbindlichkeiten, die in dem von der Frau vor ihrer Verheiratung betriebenen Geschäft entstanden sind, sowie die auf dem Geschäfte ruhenden Lasten für die Zeit vor der Verheiratung hat das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut der Frau zu tragen, sowohl den Gläubigern gegenüber wie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander.

2. Inbetreff der auf dem Geschäftsvermögen ruhenden Lasten für die Zeit nach der Verheiratung und der aus der Verwaltung des Geschäftsvermögens durch den Mann entstehenden Verbindlichkeiten ist folgendes zu sagen:

a) Den Gläubigern gegenüber hat der Mann zu tragen alle Verbindlichkeiten, die er bei Verwaltung des Geschäftsvermögens eingegangen ist (denn er hat das Vermögen ja in seinem Namen verwaltet), auch die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum Geschäftsvermögen gehörendes Recht geltend gemacht hat, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau inbezug auf das Geschäft führt, es sei denn, daß die Kosten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen (§ 1387, Nr. 1 in Verbindung mit § 1388), ferner die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Gegenstände des Geschäftsvermögens gelegt anzusehen sind, die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenständen ruhen, die Zahlungen, die für die Versicherung der zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstände zu leisten sind (§ 1385 in Verbindung mit § 1388), ferner die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute und somit auch aus dem Geschäftsvermögen verlangt werden kann, und wiederkehrende Leistungen der Frau anderer Art, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden (§ 1386, 1 in Verbindung mit § 1388), es sei denn, daß die erwähnten Verbindlichkeiten oder Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen (§ 1386, 2). Die Frau hat zu tragen diejenigen Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus ihrem Vermögen verlangt werden kann (zum Teil aufgezählt in den §§ 1385, 1386, 1387).

b) Im Verhältnis der Ehegatten zu einander hat der Mann zu tragen außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen des Geschäftsvermögens entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften (§ 1384), ferner die in den §§ 1385 und 1386 aufgezählten Verbindlichkeiten der Frau (siehe dieselben unter a),

und die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum Geschäftsvermögen gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen (§ 1387, Nr. 1).

Das Vorbehaltsgut hat zu tragen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten, soweit nicht der Mann zur Tragung der Kosten verurteilt ist, ferner die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist oder der Rechtsstreit eine nicht aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis entstandene Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, betrifft; in letzterem Falle hat jedoch das Vorbehaltsgut dann die Kosten zu tragen, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach nicht geboten ist (§ 1416, 1; § 1416, 2 in Verbindung mit § 1415 Nr. 2).

fff) Prozeßführung in bezug auf das Geschäftsvermögen.

Aktiv legitimiert zu einem Prozeß über ein zum Geschäftsvermögen gehörendes Recht ist nach § 1380 der Mann, er führt den Rechtsstreit im eigenen Namen (§ 1380); das Urteil wirkt aber nur für den Mann, nicht auch für und gegen die Frau, es sei denn, daß es sich um ein Recht handelt, über das der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen kann. Aktiv legitimiert ist die Frau zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Geschäftsvermögen gehörenden Rechts nur, wenn der Mann zustimmt (§ 1400, 2). Die Entscheidung ist dann dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam. Die Zustimmung des Mannes ist entbehrlich, wenn er durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1401); ferner ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits, zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Geschäftsvermögen gehörenden Rechtes gegen einen Dritten,

wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat, und zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung (§ 1407).

Passiv legitimiert zu einem Rechtsstreit, der gerichtet ist auf Leistung eines Gegenstandes aus dem Geschäftsvermögen, ist nicht der Mann, sondern die Frau. Nur sie kann auf Leistung verklagt werden. Führt sie als Beklagte den Rechtsstreit aber ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam (§ 1400, 1); soll das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sein, so muß die Frau auf Leistung, der Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung verklagt werden.

Der Mann kann auch ein zum Geschäftsvermögen gehörendes Recht im Namen der Frau geltend machen, aber nur, wenn ihm die Frau Vollmacht erteilt.[27]) Allerdings genügt nach Planck, Opet, Schmidt-Habicht[28]) die bloße Zustimmung der Frau: diese habe den Charakter einer Vollmacht; es findet sich aber keine gesetzliche Bestimmung, aus der sich ergäbe, daß der Mann nur der Zustimmung der Frau bedürfe, um den Prozeß in ihrem Namen führen zu dürfen. Tritt der Mann als Prozeßbevollmächtigter der Frau auf, so wirkt das Urteil unmittelbar für und gegen die Frau, und, da in der Führung des Rechtsstreits als Prozeßbevollmächtigter eine Zustimmung des Mannes im Sinne des § 1400 liegt, so ist das Urteil auch dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam.

---

[27]) So auch Staudinger, § 1380, Anm. 30, Fischer-Henle, Anm. 1, Neumann, Anm. A II, 1a, Endemann, § 176[35], Ullmann im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 91, S. 390.

[28]) Planck, Anm. 6, Opet, Anm. 3, Schmidt-Habicht, Anm. 5 zu § 1380.

ggg) Zwangsvollstreckung in Gegenstände des Geschäftsvermögens.

Eine Zwangsvollstreckung in Gegenstände des Geschäftsvermögens ist nur zulässig, wenn die Ehefrau zur Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist (§ 739 ZPO.).

Ist der Rechtsstreit schon vor dem Eintritt der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden, dann kann die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des Geschäftsvermögens nur stattfinden, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils gegen den Ehemann erteilt worden ist. (§ 742, Abs. 1 ZPO.).

ββ) **Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft, wenn der Mann der Frau gestattet, das von ihr vor der Verheiratung betriebene Geschäft selbständig weiter zu betreiben.**

Der Mann kann sich der Pflicht, das Geschäftsvermögen zu verwalten, entschlagen. Der Mann kann der Frau nämlich gestatten[29]), das von ihr vor der Verheiratung betriebene Geschäft nach der Verheiratung selbständig weiter zu betreiben. Macht die Frau hiervon Gebrauch — gezwungen kann sie dazu nicht werden — so ruht die Verwaltungspflicht des Mannes. Die Frau kann dann ihre Geistes- und Körperkräfte (ihre Persönlichkeitsrechte)[30] in bezug auf das Geschäftsvermögen betätigen: sie kann das von ihr vor der Verheiratung betriebene Geschäft nach der Verheiratung im allgemeinen in derselben Weise betreiben wie vor der Verheiratung. Im besonderen ist über die Gestaltung des Geschäftsbetriebes durch die Frau nach der Verheiratung folgendes zu sagen:

Die Frau bedarf der Zustimmung des Mannes nicht zu solchen Rechtsgeschäften, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 1405). Was die Frau durch den selbständigen Betrieb des

---

[29]) Die Einwilligung des Mannes ist übrigens formlos und kann auch stillschweigend erteilt werden; namentlich daraus, daß die Frau das von ihr vor der Verheiratung betriebene Geschäft nach der Verheiratung weiterbetreibt und der Mann dies weiß, aber keinen Einspruch erhebt, ist die Einwilligung des Mannes als stillschweigend erteilt anzusehen. (§ 1405, 2).

[30]) Vgl. S. 2f.

Geschäfts erwirbt, wird Vorbehaltsgut (§ 1367). „Erwerb" ist aber nicht gleich „Reingewinn." Dafür sprechen einmal die Motive[31]), die vom Erlös aus den Umsatzgeschäften als zum Vorbehaltsgut fallend sprechen; ferner macht das BGB. ausdrücklich den Unterschied zwischen „Erwerb" und „Nutzungen"; dem Manne fallen die Nutzungen des eingebrachten Gutes zu, der Frau aber der Erwerb aus dem selbständigen Geschäftsbetriebe. „Erwerb" sind vielmehr alle die wirtschaftlichen Güter, die im Geschäftsbetriebe entstehen. Die Forderungen also, die durch Abschluß von Rechtsgeschäften im Geschäftsbetriebe auf Seiten der Frau entstehen, die Gegenstände, die sie für veräußerte Gegenstände erhält, werden Vorbehaltsgut. Das Recht des Mannes, die Einwilligung zum Geschäftsbetriebe der Frau zu widerrufen, verliert immer mehr an praktischer Bedeutung, denn bald wird das im Geschäftsbetriebe verwandte Geschäftsvermögen zum größten Teile Vorbehaltsgut sein, und der Frau wird der Betrieb des Geschäfts nach Maßgabe der Darlegungen oben § 5 möglich werden.

Es liegt hierin keine Unbilligkeit gegenüber dem Manne denn dieses Resultat kann ja nur zustande kommen, wenn der Mann der Frau die Möglichkeit dazu eröffnet.

Die Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetriebe und die auf dem Geschäftsvermögen ruhenden Lasten für die Zeit vor der Verheiratung hat das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut der Frau zu tragen, sowohl den Gläubigern gegenüber als auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander. In betreff der genannten Verbindlichkeiten und Lasten für die Zeit nach der Verheiratung ist folgendes zu sagen:

a) Den Gläubigern gegenüber fallen sie dem gesamten Vermögen der Frau zur Last (§§ 1411, 1412). Der Mann haftet außerdem den Gläubigern als Gesamtschuldner für die in den §§ 1385, 1386, 1387 aufgezählten Verbindlichkeiten (im einzelnen dargelegt oben S. 47).

[31]) Motive IV, S. 176.

b) Im Verhältnis der Ehegatten zueinander gilt von der Tragung der Verbindlichkeiten das oben S. 47 unter b dargelegte.

Anmerkung. Cosack (Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Band, S. 492) scheint anzunehmen, daß die §§ 1384, 1385, 1386, 1387, 1388 für den Fall des selbständigen Geschäftsbetriebes der Frau in bezug auf das Geschäftsvermögen keine Anwendung finden, so daß der Mann die genannten Lasten und Verbindlichkeiten der Frau nicht abzunehmen habe; davon steht aber im Gesetz nichts, wie er selbst zugibt. Übrigens dürfte, wenn man die zitierten Paragraphen Anwendung finden läßt, darin eine Unbilligkeit gegenüber dem Manne nicht liegen; will der Mann die Verbindlichkeiten nicht tragen, so braucht er ja nur seine Einwilligung zum Geschäftsbetriebe nicht zu erteilen, bezw. die erteilte Einwilligung zu widerrufen; auch wird die Frau, die ein Interesse an dem selbständigen Betriebe des Geschäfts hat, den Mann nicht dadurch veranlassen, ihr die Einwilligung zu entziehen, daß sie ihm die Lasten der Geschäftsführung aufbürdet.

Zu Prozessen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, ist die Frau nach § 1405 aktiv und passiv legitimiert. Das Urteil ist auch dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam (§ 1405 in Verbindung mit § 1400).

Zur Zwangsvollstreckung in Gegenstände des Geschäftsvermögens und in das eingebrachte Gut ist nach § 741 CPO. ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend (es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war).

§ 7.

ee) Wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

In vorstehender Abhandlung sind wir immer stillschweigend davon ausgegangen, daß Ehemann und Ehefrau geschäftsfähig

sind. Ist die Frau bei ihrer Verheiratung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, was der Fall ist, wenn sie minderjährig (§ 106) oder wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114), dann gilt folgendes: Der Umstand selbst, daß die Frau in der Geschäftsführung beschränkt ist, hindert nicht einen Geschäftsbetrieb der Frau (Führung des Geschäfts im Namen und auf Rechnung der Frau), auch eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau kann Geschäftsfrau sein. Geht nun eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eine Ehe ein, so tritt nach § 1364 in Verbindung mit § 1426 Gütertrennung ein. Welchen Einfluß aber die Verheiratung auf das Geschäft hat, wenn bei der Verheiratung Gütertrennung eintritt, darüber siehe unten § 8. Wenn die Ehe mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen ist, so steht die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau dem Eintritt des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung nicht im Wege. Eine rechtsgeschäftliche Tätigkeit der beschränkt geschäftsfähigen Frau aber in bezug auf das Geschäft, die sie vor der Verheiratung nicht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hätte vornehmen können, bedarf auch nach der Verheiratung zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Für den Fall, daß der Ehemann bei der Verheiratung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ist folgendes zu sagen: Da ein minderjähriger Mann eine Ehe nach § 1303 nicht eingehen darf, so kommt für unsere Erörterung als in der Geschäftsfähigkeit beschränkt nur in Betracht der entmündigte und darum nach § 1896 unter Vormundschaft stehende, der unter vorläufiger Vormundschaft (§ 1906) und der unter Pflegschaft (§ 1915) stehende Mann. Heiratet nun ein solcher in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Mann eine Geschäftsfrau, so treten in bezug auf das Geschäft durch die Verheiratung dieselben Wirkungen ein, wie wenn ein unbeschränkt geschäftsfähiger Mann

diese Frau geheiratet hätte, nur wird der Mann nach § 1409 in den Rechten und Pflichten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben, von dem Vormund vertreten, auch wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

Sollte der Vorschrift des § 1303 zuwider ein minderjähriger Mann eine Geschäftsfrau heiraten, was praktisch schwerlich vorkommen wird, da die Minderjährigkeit sich bei der Eheschließung herausstellen dürfte, so wird, wenn der Mann als Minderjähriger unter elterlicher Gewalt steht, die Vorschrift des § 1409 entsprechend anzuwenden sein.[1])

§ 8.

β) Der Einfluß der Verheiratung einer Geschäftsfrau auf das von ihr betriebene Geschäft bei dem Güterstande der Gütertrennung.

Gütertrennung tritt bei der Verheiratung ein, wenn der Mann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht (§ 1364), wenn die Ehegatten durch Vertrag den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren (§ 1432), wozu auch der Fall gehört, daß die Gatten vereinbaren, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut sein soll,[1*]) ferner wenn die Ehegatten durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausschließen, sofern nicht aus dem Vertrag sich ein anderes ergibt (§ 1436). Tritt demnach bei der Verheiratung Gütertrennung ein, so gilt folgendes:

Das Vermögen der Frau wird durch die Verheiratung der Frau nicht berührt; sie hat also hinsichtlich des Geschäftsvermögens dieselbe Stellung wie vor der Verheiratung, sie kann ihre Geistes- und Körperkräfte (ihre Persönlichkeitsrechte)[2]) an ihm betätigen, d. h. sie betreibt das Geschäft in derselben Weise wie vor der Verheiratung, diese hat auf das von der Frau

---

[1]) So auch Planck, Anm. 3, Staudinger, Anm. 2 zu § 1409.

[1*]) Fischer-Henle, Anm. 2 zu § 1426.

[2]) Sh. S. 22f.

betriebene Geschäft keinen Einfluß (abgesehen natürlich von den in § 2 erörterten Einflüssen).

Die Frau kann aber das Geschäftsvermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen. Dann können nach § 1430 BGB. vom Manne die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwendet werden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden (die Frau kann aber eine abweichende Bestimmung treffen). Inwieweit im übrigen durch eine solche Überlassung ein Einfluß auf das Geschäft ausgeübt wird, bestimmt sich nach der der Überlassung zugrunde liegenden Vereinbarung.

γ) Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft

§ 9.

aa) wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau wird.

Bei der Verheiratung der Frau tritt der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft ein, wenn solches durch Ehevertrag (§ 1433) vereinbart wird. Bei diesem Güterstande kann das Vermögen der Frau werden Vorbehaltsgut, Sondergut oder Gesamtgut. Das Geschäftsvermögen kann nun zu jedem dieser drei Güter gehören.

Vorbehaltsgut ist das Geschäftsvermögen bei der Verheiratung, wenn es durch Ehevertrag dazu erklärt ist (§ 1440,2)[1].

Gehört das Geschäftsvermögen zum Vorbehaltsgut der Frau, so gilt bezüglich des Einflusses der Verheiratung auf das Geschäft das Gleiche, als wenn Gütertrennung herrscht

---

[1]) Daß es nicht nach 1440,2 in Verbindung mit 1369 Vorbehaltsgut sein kann, darüber vgl. die Erörterungen oben S. 27 ff.

(§ 1441[2]). Nur inbetreff der Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten ist folgendes Abweichende zu sagen: Für die Verbindlichkeiten vor Eingehung der Ehe haften den Gläubigern Vorbehaltsgut, Sondergut, Gesamtgut, und der Mann persönlich als Gesamtschuldner (§ 1459). Für die Verbindlichkeiten nach Eingehung der Ehe (denn in unserem Falle ist das Zusammentreffen von Eingehung der Ehe und Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft angenommen) haften Gesamtgut und der Mann nur dann, wenn der Mann dem Geschäftsbetriebe der Frau zustimmt (§§ 1459, 1460, 1462).

Im Verhältnis der Ehegatten zu einander hat die Frau zu tragen die Verbindlichkeiten aus einem sich auf das Geschäftsvermögen beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind (§ 1463 Nr. 2), die Kosten eines Rechtsstreits über eine derartige Verbindlichkeit (§ 1463 Nr. 3), die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten, soweit nicht der Mann zur Tragung der Kosten verurteilt ist (§ 1464,1) und die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist oder der Rechtsstreit eine nicht aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau betrifft insoweit als die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist (§ 1464,2 in Verbindung mit § 1463 Nr. 2).

§ 10.

bb) wenn das Geschäftsvermögen Sondergut der Frau wird.

Sondergut sind solche Gegenstände des Geschäftsvermögens, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (§ 1439). Dagegen kann nicht durch Ehevertrag Sondergut geschaffen werden. Aus dem Wortlaut des § 1439: „Von dem Gesamtgut ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht durch Rechts-

[2]) Oben S. 54.

geschäft übertragen werden können," folgt m. E., daß das Gesetz nur eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 1438 aufstellen wollte, zumal da es fast immer ausdrücklich hervorhebt, „Vorbehaltsgut ist, eingebrachtes Gut ist, was durch Ehevertrag dazu erklärt ist" (vgl. z. B. §§ 1368, 1440,2, 1523), hier beim Sondergut aber schweigt. Hieraus ist zu folgern, daß das Gesetz eine Schaffung von Sondergut durch Vertrag — eine Erweiterung jener Ausnahme — nicht gestatten will. Daran ändert auch nichts, daß, wie Staudinger, Planck, Schmidt-Habicht[1]) ausführen, die Ehegatten durch Vertrag hinsichtlich einzelner Vermögensbestandteile eine dem § 1439 genau entsprechende Rechtslage schaffen können; das ist doch auch hinsichtlich der erwähnten §§ 1368, 1440,2, 1523 möglich, und doch sagt da das Gesetz ausdrücklich, daß die Schaffung von Vorbehaltsgut, eingebrachtem Gut zulässig sei.

Gehören Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, zum Geschäftsvermögen, so finden bezüglich dieser Gegenstände nach § 1439, Satz 2 die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (hierüber siehe die Ausführungen unten § 14) mit Ausnahme des § 1524, d. h. was auf Grund eines zum Sondergut der Frau gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Sondergut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Sondergut bezieht, wird nicht wieder Sondergut (außer wenn das Erworbene ein durch Rechtsgeschäft unübertragbarer Gegenstand ist), sondern es wird Gesamtgut (§ 1438,1 Satz 2).

Werden die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände nicht mit dem übrigen Geschäftsvermögen zusammen als Vorbehaltsgut erklärt, so teilt sich das Geschäftsvermögen, da die übrigen Gegenstände Gesamtgut bezw. Vorbehaltsgut werden.

---

1) Staudinger Anm. 2c, Planck Anm. 1 Abs. 2, Schmidt-Habicht Anm. 2b zu § 1439.

Inwieweit nun auf das von der Frau betriebene Geschäft sich Einflüsse ergeben, richtet sich danach, wie viele Gegenstände des Geschäftsvermögens Sondergut werden; es ist ja auch denkbar, daß das gesamte Geschäftsvermögen Sondergut wird. In diesem Falle hat die Verheiratung auf das Geschäft denselben Einfluß, wie wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft geworden wäre[2]), nur haftet das Gesamtgut und der Mann lediglich dann für Geschäftsverbindlichkeiten, wenn der Mann dem Geschäftsbetriebe der Frau zustimmt (§ 1460,1); für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet jedoch Gesamtgut und der Mann in jedem Falle (1460,2). Werden nur unbedeutende Teile des Geschäftsvermögens Sondergut (und die übrigen Teile nicht etwa Vorbehaltsgut), so beantwortet sich die Frage, welchen Einfluß die Verheiratung auf das Geschäft hat, nach den Darlegungen unten § 11.

§ 11.

cc) wenn das Geschäftsvermögen Gesamtgut wird und

αα) der Mann das Geschäftsvermögen verwaltet.

Soweit das Geschäftsvermögen bei der Verheiratung weder Vorbehaltsgut noch Sondergut wird, ist es Gesamtgut (§ 1438), d. h. es wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Daraus ergeben sich in bezug auf das Geschäft folgende Einwirkungen:

Die Frau hat kein Recht, ihre Geistes- und Körperkräfte (ihre Persönlichkeitsrechte[1]) in bezug auf das Geschäftsvermögen zu betätigen, denn dieses unterliegt als Teil des Gesamtgutes nach § 1443 der Verwaltung des Mannes. Das von der Frau betriebene Geschäft wird also begrifflich durch die Verheiratung zerstört.[2*]) Ist der weitaus größte Teil, der für den Geschäftsbetrieb wichtigste Teil des Geschäftsvermögens Vor-

[2]) Unten § 14.

[1]) Sh. S. 2f.

[2*]) Vgl. hierzu die Darlegungen oben S. 31.

behaltsgut oder Sondergut geworden, so ist die Frage, ob das Geschäft begrifflich aufgelöst worden ist, nach den Darlegungen unter § 9 und § 10 oben, zu beantworten. Eventuell ist es möglich, daß die Frau mit dem ihr als Vorbehaltsgut bezw. Sondergut gebliebenen Geschäftsvermögen das Geschäft fortführt, wenn auch vielleicht in beschränkterem Umfange, und daß der Mann das übrige Gesamtgut gewordene Geschäftsvermögen zu einem Geschäftsbetriebe verwendet. — Soweit das Geschäftsvermögen Gesamtgut wird, kann der Mann mit dem Geschäftsvermögen beginnen, was er will, er ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich (§ 1456). Er darf nur nicht das Gesamtgut vermindern in der Absicht, die Frau zu benachteiligen oder es vermindern durch ein Rechtsgeschäft, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt; in diesem Falle hat er für eine Verminderung des Gesamtguts zu diesem Ersatz zu leisten. Der Mann kann also auch das Geschäftsvermögen veräußern, er kann es zu einem Geschäftsbetriebe verwenden allein oder zusammen mit anderen Teilen des Gesamtguts. Immer aber zeigt sich das Geschäftsvermögen nur als Teil des Gesamtgutes, es unterliegt den für das Gesamtgut als solchen gegebenen Bestimmungen des BGB.

1. In welchem Umfange das Geschäftsvermögen Gesamtgut wird, darüber ist dasselbe zu sagen wie oben S. 35.

2. Das Eigentum an den Gegenständen des Geschäftsvermögens steht nach § 1438 den beiden Ehegatten als Eigentum zur gesamten Hand zu, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf. Den unmittelbaren Besitz hat der Mann, wenn er kraft des ihm in § 1443 verliehenen Rechtes die zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstände in Besitz genommen hat; in diesem Falle hat die Frau mittelbaren Besitz, denn der Mann ist ihr gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt (§ 868 BGB.)[3]. Nimmt der Mann aber die Gegen-

[3]) Vgl. auch Staudinger § 1443 Anm. 5a, Planck § 1443 Anm. 2, Dernburg § 58 Anm. 5.

stände nicht in Besitz, so ist die Frau unmittelbare Besitzerin geblieben, während der Mann nicht Besitzer ist (Staudinger will in diesem Falle den Mann mittelbarer Besitzer sein lassen. Dem kann ich mich nicht anschließen; denn das Gesetz gibt dem Manne keinen Besitz, sondern nur ein Recht, sich den Besitz zu verschaffen. Macht der Mann von diesem Rechte keinen Gebrauch, woher soll er denn dann Besitz haben?).

3. In wessen Namen wird das Geschäftsvermögen verwaltet? Im Namen der Frau zu handeln, ist der Mann nicht berechtigt.[4]) Der Mann kann auch nicht im Namen des Gesamtguts handeln, denn dieses ist keine Rechtspersönlichkeit; er kann also das Geschäftsvermögen nur im eigenen Namen verwalten (die Regelung, daß die Verwaltung des Gesamtgutes den beiden Ehegatten gemeinschaftlich zustehe, ist vom BGB. abgelehnt).

Bei Ausübung der Verwaltung des Geschäftsvermögens ist der Mann, wie schon erwähnt, der Frau gegenüber nicht verantwortlich, er kann das Geschäftsvermögen nach seinem Gutdünken verwalten; es können aber, wie auch schon erwähnt, Ersatzansprüche gegen den Mann entstehen uach § 1456 Satz 2, gegebenenfalls ein Klagerecht der Frau auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1468). Der Mann kann über die Sachen und Forderungen des Geschäftsvermögens verfügen (§ 1443), doch bedarf er der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen (und damit das Geschäftsvermögen) verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Geschäftsvermögen, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll (§ 1444), zur Verfügung über ein zum Geschäftsvermögen gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung (§ 1445), ferner (§ 1446) zu einer Schenkung

---

[4]) So auch Staudinger § 1443 Anm. 4 a, Planck § 1443 Anm. 4, Hellwig S. 331; a. A. Opet § 1443 Anm. 2 b.

aus Geschäftsvermögen sowie zu einer Verfügung über Gegenstände des Geschäftsvermögens, durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll, desgleichen zu einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Geschäftsvermögen bezw. Gesamtgut bezieht (denn es kann dadurch eine möglicherweise aus dem Geschäftsvermögen zu berichtigende Verbindlichkeit entstehen). Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Geschäftsvermögens ein Rechtsgeschäft der in §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert, ebenso, wenn die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1447).

Aber auch die Frau hat, wenn der Mann das Geschäftsvermögen verwaltet, gewisse Rechte an demselben. Wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Geschäftsvermögen gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen. Ist der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Geschäft beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1450).

Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut (und damit gegebenenfalls das Geschäftsvermögen) bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden (§ 1455).

4. Die Erträge des Geschäftsvermögens und der Erwerb mit Mitteln des Geschäftsvermögens fallen ins Gesamtgut (§ 1438,1 Satz 2).

5. Die Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Verheiratung trägt den Gläubigern gegenüber das Vorbehaltsgut und das Sondergut der Frau, das Gesamtgut und der Mann (§ 1459,1, § 1459,2). Die Verbindlichkeiten aus der Verwaltung des Geschäftsvermögens und die auf diesen ruhenden Lasten nach der Verheiratung hat den Gläubigern gegenüber der Mann und das Gesamtgut zu tragen (§ 1459). Unter den Ehegatten fallen die Verbindlichkeiten dem Gesamtgut zur Last, nur die Kosten eines Rechtsstreits in bezug auf das Geschäft zwischen den Ehegatten fallen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann zur Tragung der Kosten verurteilt ist; ebenso hat die Frau die Kosten eines von ihr mit einem Dritten geführten Rechtsstreits zu tragen, es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist, oder der Rechtsstreit eine nicht aus einem sich auf das Vorbehaltsgut der Frau beziehenden Rechtsverhältnis entstandene Gesamtgutverbindlichkeit betrifft; in letzterem Falle hat jedoch die Frau die Kosten insoweit zu tragen, als ihre Aufwendung den Umständen nach nicht geboten war (§ 1464).

6. Der Mann ist zu allen Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Geschäftsvermögen beziehen, nach § 1443,1 aktiv und passiv legitimiert, und zwar führt er die Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen. Aktiv und passiv ist die Frau legitimiert, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert ist, einen sich auf das Geschäftsvermögen beziehenden Rechtsstreit zu führen und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1450); dann kann die Frau den Rechtsstreit im eigenen Namen oder im Namen des Mannes führen. Ferner kann die Frau einen bei Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes weiterführen (§ 1454) und kann, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Geschäftsvermögen gehörendes Recht verfügt, das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen (§ 1449).

7. Zu einer Zwangsvollstreckung in Gegenstände des Geschäftsvermögens kann es nur kommen, insofern als bei einer Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut auch Gegenstände des Geschäftsvermögens ergriffen werden können. Die Zwangsvollstreckung in Gesamtgut ist nur zulässig auf Grund eines gegen den Ehemann ergangenen Urteils (§ 740 CPO.). War ein gegen die Ehefrau geführter Rechtsstreit bereits vor Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft rechtshängig geworden, so ist die Zwangsvollstreckung in Gesamtgut zulässig, wenn ein Urteil gegen die Frau ergeht und eine in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbare Ausfertigung gegen den Ehemann erteilt worden ist (§ 742,2 CPO.).

8. Wird über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so gehört das Geschäftsvermögen als Teil des Gesamtguts zur Konkursmasse (§ 2,1 K. O.).

ββ) **wenn der Mann der Frau gestattet, das von ihr vor der Verheiratung betriebene Geschäft selbständig weiter zu betreiben.**

Häufig wird der Fall vorkommen, daß der Mann die Frau das Geschäft nach der Verheiratung weiter betreiben läßt. Nimmt nämlich der Mann das Geschäftsvermögen nicht in seine Verwaltung, sondern läßt er es unter der Verwaltung der Frau, so kann jetzt die Frau ihre Geistes- und Körperkräfte (ihre Persönlichkeitsrechte)[5] am Geschäftsvermögen betätigen, sie kann das Geschäft in derselben Weise betreiben wie vor der Verheiratung. Macht also die Frau von dieser ihr vom Manne erteilten Einwilligung, das Geschäft weiter zu betreiben, Gebrauch, so hat die Verheiratung auf das Geschäft im allgemeinen keinen Einfluß gehabt. Im einzelnen:

1. Über die Eigentums- und Besitzverhältnisse ist dasselbe zu sagen, wie unter αα, Ziff. 2 oben.

2. Das Geschäft wird im Namen der Frau geführt; die Frau hat ja kein Recht, den Mann zu verpflichten. Die

[5] Sh. S. 2 f.

Frau kann ohne Zustimmung des Mannes und mit Wirkung für das Gesamtgut solche Rechtsgeschäfte vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 1452 in Verbindung mit § 1405).

3. Die Erträge des Geschäfts und der Erwerb mit Mitteln des Geschäftsvermögens werden Gesamtgut (§ 1438,1.).

4. Die Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetriebe und die auf dem Geschäftsvermögen ruhenden Lasten (voreheliche wie während der Ehe entstehende) hat den Gläubigern gegenüber zu tragen die Frau und der Mann und das Gesamtgut (§§ 1459, 1460), unter den Ehegatten dagegen das Gesamtgut; nur die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten hat die Frau zu tragen, soweit nicht der Mann zur Tragung der Kosten verurteilt ist (§ 1464,1), desgleichen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach nicht geboten war (§ 1364,2.).

5. Zu Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, ist die Frau aktiv und passiv legitimiert, ohne der Zustimmung des Mannes zu bedürfen und mit Wirkung für und gegen das Gesamtgut (§ 1452 in Verbindung mit § 1405).

6. Zur Zwangsvollstreckung in Gegenstände des Geschäftsmögens und in Gesamtgut ist ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend (§ 741 ZPO.).

§ 12.

dd) Wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Wenn die Ehefrau oder der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, dann kann der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nur eintreten, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt (§ 1437,2 Satz 1); ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§ 1437, 2 Satz 2).

Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt außerdem § 1457: der Vormund (auch) wenn die Frau Vormund ist) hat den Mann in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben.

δ) Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 13.

aa) wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau wird.

Bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft kann das Geschäftsvermögen der Frau bei der Verheiratung Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut werden.

Das Geschäftsvermögen wird bei der Verheiratung Vorbehaltsgut, wenn es durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.[1]) Ist das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut, so gilt in betreff des Einflusses der Verheiratung dasselbe, als wenn die Ehegatten in Gütertrennung lebten (§ 1526,3 in Verbindung mit § 1441)[2]). Nur in betreff der Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten ist außerdem folgendes zu sagen: Das Gesamtgut und der Mann haften für diese Verbindlichkeiten den Gläubigern nur, wenn der Mann dem Geschäftsbetriebe der Frau zustimmt (§§ 1530, 1532, 1533). Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die genannten Verbindlichkeiten dem Gesamtgute zur Last; doch hat die Frau zu tragen die Verbindlichkeiten aus einem sich auf das Geschäftsvermögen beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstanden sind, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine solche Verbindlichkeit führt (§ 1535).

Hervorgehoben sei noch, daß die Erträge des Geschäfts und der Erwerb mit Mitteln des Geschäftsvermögens nicht Gesamt-

---

[1]) Daß es nicht nach § 1526,1 in Verbindung mit § 1369 Vorbehaltsgut sein kann, darüber siehe oben S. 27 ff.

[2]) Hierüber siehe oben § 8.

gut (§ 1519), sondern nach § 1526,1 in Verbindung mit § 1370 wiederum Vorbehaltsgut werden.[3])

§ 14.

bb) wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut der Frau wird.

Eingebrachtes Gut der Frau werden bei der Verheiratung[4]) diejenigen Gegenstände des Geschäftsvermögens, welche der Frau gehören (§ 1520) oder die durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt sind (§ 1523). (Die §§ 1521, 1522 können sich nur auf einen Erwerb nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft beziehen, da die in diesen §§ gedachten Gegenstände, wenn sie vor Eintritt der Errungengemeinschaft von der Frau erworben waren, schon nach § 1520 eingebrachtes Gut der Frau sind.) Gehört demnach das Geschäftsvermögen zum eingebrachten Gute der Frau, so ist der Einfluß der Verheiratung in bezug auf das Geschäft der gleiche, wie wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut der Frau bei dem System der Verwaltung und Nutznießung des Mannes wäre (§ 1525,2 in Verbindung mit den Ausführungen oben § 6), mit folgenden Abweichungen:

1. Das Geschäftsvermögen wird für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören (§ 1525,1). Auch wenn die Frau nach § 1405 das Geschäft selbständig mit Einwilligung des Mannes betreibt, fällt der Erwerb ins Gesamtgut (§ 1519,1).

2. α) Der Mann hat nicht der Frau gegenüber zu tragen die Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, und nicht die Kosten der Erhaltung der zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstände (§ 1525,2 in Verbindung mit § 1384).

[3]) Darum findet auch bezüglich des vorher genannten § 1535 der § 1537,2 keine Anwendung.

[4]) In unserer Abhandlung wird ja stets der Eintritt der Güterstände als bei Eingehung der Ehe geschehend angenommen.

β) Der Mann hat nicht der Frau gegenüber zu tragen die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten, mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind, die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenständen ruhen, die Zahlungen, welche für die Versicherung der zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenstände zu leisten sind (§ 1385 in Verbindung mit § 1525,2), die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau, deren Berichtigung aus dem Geschäftsvermögen verlangt werden kann, und wiederkehrende Leistungen anderer Art, welche bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden (§ 1525,2 in Verbindung mit § 1385), die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum Geschäftsvermögen gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt (§ 1525,2 in Verbindung mit § 1387,1).

γ) Es gilt nicht die Vorschrift, daß der Mann für die unter β aufgeführten Verbindlichkeiten der Frau den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner haftet (§ 1525,2 in Verbindung mit § 1388).

3. Das Gesamtgut haftet den Gläubigern gegenüber für die Verbindlichkeiten des Mannes und für folgende Verbindlichkeiten der Frau:

α) Für die unter 2α und β genannten Verbindlichkeiten (§ 1531),

β) für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist (§ 1532),

γ) für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn

das Recht oder die Sache zu dem von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfte gehört (§ 1533).

Für diese unter 3 aufgeführten Verbindlichkeiten der Frau (die „Gesamtgutverbindlichkeiten" sind) haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner (§ 1530,2).

4. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander

α) hat das Gesamtgut zu tragen die unter 2 α und β aufgezählten Verbindlichkeiten (1529,2);

β) die Frau hat zu tragen die Verbindlichkeiten aus einem sich auf das Geschäftsvermögen beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstanden sind, und die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine solche Verbindlichkeit führt (§ 1535).

Dies gilt jedoch insoweit nicht, als die genannten Verbindlichkeiten nach § 1529,2 (aufgezählt unter 2 α und β) von dem Gesamtgut zu tragen sind (§ 1537,1), und auch insoweit nicht, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes geführten Erwerbsgeschäfts oder infolge eines zu diesem Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen (§ 1537,2).

γ) Der Mann hat zu tragen seine Verbindlichkeiten, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung des Geschäftsvermögens entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, und die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine solche Verbindlichkeit führt (§ 1536 Nr. 2 und 4). Der Mann braucht jedoch auch die Kosten eines solchen Rechtsstreits insoweit nicht zu tragen, als sie nach § 1529 Abs. 2 (siehe unter 2β) von dem Gesamtgute zu tragen sind (§ 1537,1).

Wird das Geschäftsvermögen teils Vorbehaltsgut, teils eingebrachtes Gut, so wird der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft analog den Darlegungen oben S. 58 zu beurteilen sein.

§ 15.

cc) Wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsführung beschränkt ist.

Der Vertrag, durch den die Ehegatten oder Verlobte festsetzen, daß sie im Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft leben wollen, kann von ihnen, wenn der eine oder der andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossen werden. Ist der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt außerdem die Vorschrift des § 1409: der Mann wird in den Rechten und Pflichten, die sich aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes ergeben, vom Vormunde vertreten (§ 1525,2 in Verbindung mit § 1409) [1]).

ε) Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft bei dem Güterstande der Fahrnisgemeinschaft.

§ 16.

aa) Wenn das Geschäftsvermögen Vorbehaltsgut der Frau wird.

Das Geschäftsvermögen kann in derselben Weise wie bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft Vorbehaltsgut der Frau werden; dann sind die Einwirkungen der Verheiratung auf das Geschäft die gleichen wie bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1549).[1*])

§ 17.

bb) wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut der Frau wird.

Eingebrachtes Gut der Frau werden bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft diejenigen Gegenstände des Geschäftsvermögens, die unbewegliches Vermögen im Sinne des § 1551 sind (Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Übertragung

---

1) Vgl. oben S. 54.

1*) Hierüber sh. § 9.

eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind), ferner Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (§ 1552) und was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.[1])

Ist demnach das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut der Frau, so ist in betreff der Frage, welchen Einfluß die Verheiratung auf das Geschäft habe, dasselbe zu sagen, als wenn das Geschäftsvermögen eingebrachtes Gut bei der Errungensgemeinschaft wäre (§ 1550).[2])

§ 18.

cc) wenn das Geschäftsvermögen Gesamtgut wird.

Wird das Geschäftsvermögen weder Vorbehaltsgut noch eingebrachtes Gut der Frau, so gehört es zum Gesamtgut (§ 1549). In diesem Falle ist inbetreff der Frage, welchen Einfluß die Verheiratung auf das Geschäft habe, dasselbe zu sagen, als wenn das Geschäftsvermögen bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesamtgut wäre (§ 1549)[1*]). — Wird das Geschäftsvermögen teils Vorbehaltsgut der Frau, teils eingebrachtes Gut der Frau, teils Gesamtgut, so ist die Frage, welchen Einfluß die Verheiratung auf das Geschäft habe, analog den Darlegungen oben S. 58 zu beantworten.

§ 19.

dd) wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,

so gilt dasselbe wie bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1549)[1**]).

§ 20.

e) insbesondere, wenn das von der Frau betriebene Geschäft in der Beteiligung an einem Gesellschaftsverhältnis besteht.

Besteht das von der Frau betriebene Geschäft in der Beteiligung an einem Gesellschaftsverhältnis, so wird im allgemeinen

[1]) Daß das Geschäftsvermögen nicht eingebrachtes Gut nach § 1553 Nr. 2 sein kann, darüber sh. die Darlegungen oben S. 27 ff.

[2]) Sh. oben § 14.

[1*]) Sh. oben § 11.

[1**]) Sh. oben § 12.

auf das Geschäft durch die Verheiratung ein Einfluß nicht ausgeübt. Der Mann kann namentlich das Gesellschaftsverhältnis z. B. nicht kündigen. In das eingebrachte Gut, in das Gesamtgut fallen nur die beim Eintritte des betreffenden Güterstandes bereits bestehenden Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse. Der Betrieb des Geschäfts ist, wenn die Frau nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ein selbständiger. Der „Erwerb“[1**]) wird Vorbehaltsgut bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung (§ 1367), Gesamtgut bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft usw. nach den allgemeinen Grundsätzen.

§ 21.

III. Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft, wenn einer der Ehegatten oder wenn beide Ehegatten nicht Deutsche sind bezw. nach einem ausländischen Güterrechte leben.

Die Ehegatten können auch durch Ehevertrag vereinbaren, daß der Güterstand, in welchem sie leben wollen, nach einem ausländischen Gesetze sich bestimme; dies können sie tun, wenn der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe . . . seinen Wohnsitz im Auslande hat (§ 1433 BGB.), es ist in diesem Falle die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltenden Güterrecht zulässig. Welchen Einfluß dann die Verheiratung auf das Geschäft hat, läßt sich nur erörtern nach den speziellen Bestimmungen des ausländischen Güterrechts. Desgleichen ergeben sich Änderungen in den Ausführungen der vorstehenden Abhandlung, wenn der eine oder andere Ehegatte ein Ausländer ist, wenn der eine oder andere Ehegatte vielleicht den Wohnsitz im Auslande hat, aber der Ort, wo das Geschäft betrieben wird, im Inlande liegt usw. Es würde zu weit gehen, die verschiedenartigen Variationen, die sich ergeben können, im Rahmen unserer Abhandlung eingehend zu prüfen. Es sei daher nur bemerkt, daß gegebenenfalls die Artikel 7, 11, 13—16, 27—30 EG. zum BGB. Anwendung zu finden haben.

1**) Sh. oben S. 51.

§ 22.

IV. Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft, wenn bei Eingehung der Ehe von den Ehegatten in bezug auf das Geschäft rechtsgeschäftliche Abmachungen getroffen werden.

Die Ehegatten können bei der Verheiratung in bezug auf das Geschäft, das die Frau bei Eingehung der Ehe betreibt, rechtsgeschäftliche Abmachungen im Wege des Ehevertrags treffen (§ 1432). Der Einfluß der Verheiratung auf das Geschäft, so wie er in vorstehender Abhandlung zur Darstellung gebracht ist, ändert sich dann je nach dem Inhalte des Ehevertrags.

Lebenslauf.

Am 15. Januar 1886 wurde ich, Hermann Christian, in Nimptsch als Sohn des Kaufmanns Joseph Christian und seiner († Ehefrau Elisabeth geb. Schulz, geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger, katholischer Religion. Von 1898 an besuchte ich zunächst das Gymnasium Frankenstein i. Schl., später das Gymnasium Neisse, wo ich Ostern 1905 das Zeugnis der Reife erhielt. Ich studierte alsdann an den Universitäten Breslau 2 Semester, Freiburg i. B. 1 Semester und wiederum Breslau 3 Semester Rechtswissenschaft. Nachdem ich am 25. Juli 1908 am Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung bestanden hatte, wurde ich am 4. August zum Referendar ernannt und dem Amtsgericht Nimptsch zur Ausbildung überwiesen. Am 30. Juli 1908 bestand ich das examen rigorosum.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen insbesondere bei den Professoren Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, Jörs, Klingmüller, Leonhard, Merkel, Herb. Meyer, Rosin, R. Schmidt, Schultze, Sombart, J. Wolf, v. Wenckstern.